Das Verbrechen der Vergiftung

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Breslau

vorgelegt von

Gerhard Grimke,
Gerichtsreferendar in Breslau.

Breslau 1930.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Prof. Dr. Nagler.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern

in Dankbarkeit!

An dieser Stelle sei es mir gestattet, meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Nr. Nagler, Ehrensenator der Universität Freiburg, für die gütigen Anregungen und Förderung, die er mir bei Anfertigung der folgenden Arbeit freundlichst gewährt hat, nochmals meinen ergebenen Dank auszusprechen.

Literaturverzeichnis.

1. Schrifttum.

Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, begründet von Meyer, 7. Aufl. Leipzig 1912.

v. Bar: Gesetz und Schuld im Strafrecht. Bd. II: Die Schuld nach dem Strafgesetze. Berlin 1907. Bd. III: Die Befreiung von Schuld und Strafe durch das Strafgesetz. Berlin 1909.

Baumgarten: Die Lehre vom Versuche der Verbrechen. Stuttgart 1888.

Beling: Die Lehre vom Verbrechen. Tübingen 1906.

Berner: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 13. Aufl. Leipzig 1884.
— In G.S. Bd. 19.

Binding: Handbuch des Strafrechts Bd. I. Leipzig 1885.
— Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts. Bes. Teil Bd. I. 2. Aufl. Leipzig 1902.
— Die Normen und ihre Übertretung. Bd. I. Leipzig 1890. Bd. II. Leipzig 1877.

Birkmeyer: Enzyklopädie der Rechtswissenschaft.
— In G.S. Bd. 37.

v. Buri: In G.S. Bd. 19, 32, 40.
— G.A. Bd. X.

Busch: Gefahr und Gefährdungsvorsatz in der Dogmatik des modernen Strafrechts. Leipzig 1897.

Byloff: Das Verbrechen der Zauberei. Graz 1902.

Cohn: Zur Lehre vom versuchten und unvollendeten Verbrechen. 1. Bd.: Begriff und Umfang. Breslau 1880.

Dalcke: In G.A. Bd. VI.

Delaquis: Der untaugliche Versuch, ein Beitrag zur Reform der Strafgesetzgebung. 1904.

Ebermayer - Lobe - Rosenberg: Reichs-Strafgesetzbuch (Kommentar). 4. Aufl. Berlin-Leipzig 1929.

Eckstein: In G.S. Bd. 83.

v. Feuerbach, Ritter: Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts, herausg. von Mittermaier, 12. Originalausgabe. Gießen 1836.

Finger: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. I. Bd. Berlin 1904.

Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 17. Aufl. Tübingen 1926.

Gengler: Die strafrechtliche Lehre vom Verbrechen der Vergiftung. 1. u. 2. Heft. Bamberg 1842.

Gerland: Deutsches Reichsstrafrecht. Berlin-Leipzig 1922.

Geyer: In Holtzendorffs Handbuch (s. d.).
— In G.S. Bd. 26.

Günther: Über die Hauptstadien der geschichtlichen Entwicklung des Verbrechens der Körperverletzung und seiner Bestrafung. Erlangen 1884.

Gyr: Die Vergiftung als Gefährdungsdelikt. Diss. Leipzig 1904.

Habermaas: Die ideale Konkurrenz der Delikte. Diss. Stuttgart (Tübingen) 1882.
Hälschner: Das gemeine deutsche Strafrecht. Bd. I. Bonn 1881. Bd. II. Bonn 1887.
Heineccius: Elementa iuris Germanici tum veteris, tum hodierni Editio II, Tom II. Halae 1733/34.
v. Holtzendorff: Handbuch des deutschen Strafrechts. Bd. III: Die Lehre von den Verbrechensarten. Berlin 1874.
Hübeler: In G.A. Bd. X.
Kohler: Studien aus dem Strafrecht. Bd. I. 1890. (Der strafbare Versuch, insbesondere der sogenannte untaugliche Versuch.)
Labhart: Das Gefährdungsdelikt des § 229 R.St.G.B. Diss. Zürich (Leipzig) 1916.
Lammasch: Das Moment objektiver Gefährlichkeit im Begriff des Verbrechensversuches.
v. Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 20. Aufl. Berlin 1914.
Löffler: In Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Bes. Teil Bd. V.
Luden: In Weiskes Rechtslexikon.
Mayer, M. E.: Der allgemeine Teil des deutschen Strafrechts. Lehrbuch. 1915.
Merkel: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Stuttgart 1889.
— In Holtzendorffs Rechtslexikon (s. d.).
Mittermaier: In G.A. Bd. IV.
Mommsen: Römisches Strafrecht. Leipzig 1899.
v. Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 11. Aufl. Tübingen 1927. Bd. I u. II.
Oppenhoff: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, herausgegeben von Delius. 14. Aufl. Berlin 1901.
Radbruch: In Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Allg. Teil. Bd. II.
Rein: Criminalrecht der Römer von Romulus bis auf Justinianus. Leipzig 1844.
v. Rohland: Die Gefahr im Strafrecht. Festschrift. Dorpat 1886.
Roßhirt: Geschichte und System des deutschen Strafrechts. 2. Teil. Stuttgart 1839. (3 Teile.)
Rüdorff: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 4. Aufl. herausg. von Stenglein. Berlin 1892.
Schäfer: Deutsche Strafgesetz-Entwürfe von 1909—1927.
Schütze: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 2. Aufl. Leipzig 1874.
v. Schwarze: Commentar zum Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich. 5. Aufl. Leipzig 1884.
Thomsen: Über den Versuch der durch eine Folge qualifizierten Delikte. Kiel-Leipzig 1895.
— In G.S. Bd. 30.
Wachenfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. München 1914.
— In Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaften (s. d.).
v. Wächter: Deutsches Strafrecht, Vorlesungen, herausg. von O. v. Wächter. Leipzig 1881.
Wilhelmi: Wirkliche und scheinbare Konkurrenz von Verletzungs- und Gefährdungsverbrechen gegen Leben und Leib. In den Strafrechtlichen Abhandlungen (s. d.).
Zachariae: In G.A. Bd. V (Von dem Versuche der Verbrechen).

2. Gesetzesentwürfe und Sammlungen.

Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten. 3. Aufl. Bd. IV. Berlin 1796, in der Buchhandlung des kön. preuß. geh. Comercien-Rathes Pauli.
Enzyklopädie der Rechtswissenschaften, herausgeg. von Birkmeyer, Berlin 1901 (abgek. = E.R.B.).
Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, herausgeg. von v. Holtzendorff, 3. Aufl., II. Teil (Rechtslexikon, abgek. = H.R.L.), Leipzig 1881, und Bd. V, 7. Aufl., herausgeg. von Kohler, Leipzig-Berlin 1914 (abgek. = E.R.H.).
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (abgek. = R.G.St.).
Gerichtssaal (abgek. = G.S.).
Goltdammers Archiv für Gemeines Deutsches und für Preußisches Strafrecht (abgek. = G.A.).
Holtzendorffs Rechtslexikon (abgek. = H.R.L.), s. oben.
Stengleins Sammlung der deutschen Strafgesetzbücher, 3 Bände. München 1858.
Strafrechtliche Abhandlungen, 31. Serie, Heft 145. Breslau 1912, herausgeg. von v. Lilienthal.
Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Allgemeiner Teil (abgek. = V.D.A.) und besonderer Teil (abgek. = V.D.B.).
Weiskes Rechtslexikon, Bd. VI.
Entwurf des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten nach den Beschlüssen des Königlichen Staatsraths. Berlin 1843.
Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes, 1. Legislaturperiode.
Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund und Motive hierzu. Berlin 1869.
Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch nebst Begründung. Berlin 1909.
Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches nebst Begründung. Berlin 1911.
Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch, veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizministeriums. Berlin 1920. 2. Teil, Entwurf von 1919. Dazu Denkschrift.
Amtlicher Entwurf eines Allgem. Deutschen Strafgesetzbuches von 1925 (Reichsratsvorlage).
Reichstagsentwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1927 (Reichstagsvorlage).
Zusammenstellung des Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches — Nr. 3390 der Drucksachen der III. Wahlperiode 1924 — mit den Beschlüssen des 21. Ausschusses in erster Lesung = Protokolle Reichstag IV. Wahlperiode 1928, 21. Ausschuß.

Inhaltsübersicht.

Erstes Kapitel.

Die geschichtliche Entwicklung 2

Zweites Kapitel.

Der gegenwärtige Rechtszustand.

§ 1. Die Vergiftung als Gefährdungsdelikt 12

§ 2. Der objektive Tatbestand.

a) Das Mittel der Vergiftung 17

b) Die Ausführung und Vollendung des Delikts . . . 21

§ 3. Der subjektive Tatbestand 25
(Gefährdungsvorsatz und Absicht der Gesundheitsbeschädigung.)

§ 4. Die qualifizierten Vergiftungsfälle und ihr Verhältnis

a) zur schweren Körperverletzung 28

b) zu den Tötungsdelikten 31

c) Der Rücktritt vom Giftmordversuch 35

§ 5. Der Versuch

a) der einfachen Vergiftung 36

Rücktritt und tätige Reue 39

b) der qualifizierten Vergiftung 41

c) Der untaugliche Vergiftungsversuch 44

§ 6. Die Bestrafung.

a) Die Strafe 48

b) Die Buße 50

Drittes Kapital.

Schlußwort 51

Vorwort.

Das Verbrechen der Vergiftung hat in der Literatur die verschiedenartigste Beurteilung gefunden. Noch bis auf die heutige Zeit faßt jedoch die herrschende Meinung den § 229 R.St.G.B. als ein Delikt der Körperverletzung oder einen Versuch zu diesem auf. Aus dieser Orientierung heraus ist bereits im Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch von 1909 auf Grund dieser Erwägung die Vergiftung als selbständiges Delikt gestrichen und auch in keinen der folgenden Entwürfe wieder aufgenommen worden. Man glaubte allgemein, die Vergiftung unter die Tötungs- oder Körperverletzungsdelikte subsumieren zu können und ihr daher eine eigene Existenzberechtigung absprechen zu müssen.

Es soll deshalb im folgenden dargelegt werden, wie abwegig eine solche Auffassung ist, da sie dem wahren Wesen der Vergiftung als einem Delikt der Lebensgefährdung widerspricht. Wenn die Reichsratsvorlage (Entw. von 1925) und ihr folgend auch die Reichstagsvorlage (Entw. von 1927) ein generelles Delikt der Lebensgefährdung aufgestellt haben, so hat man damit vielleicht einen — wenn auch wenig glücklichen — Ersatz für den fortgefallenen § 229 R.St.G.B. schaffen wollen. Da jedoch der zurzeit tagende 21. Ausschuß des Reichstages auch dieses generelle Lebensgefährdungsdelikt in der 1. Lesung gestrichen hat, halten wir uns für um so berechtigter, auf die nunmehr bestehende Lücke hinzuweisen.[1])

[1]) Selbstverständlich scheiden die sogenannten gemeingefährlichen Vergiftungsfälle (§ 324/26 R.St.G.B.) aus unserer Betrachtung aus.

Erstes Kapitel.

Die geschichtliche Entwicklung.

Die geschichtliche Entwicklung der Vergiftung führt bis in die älteste Zeit der römischen Könige zurück und hat in der Literatur eine so umfassende und ausführliche Behandlung gefunden, daß sie im Rahmen dieser Untersuchung natürlich nur in ihren Grundzügen dargestellt werden kann. Andererseits ist jedoch für die Beurteilung der rechtlichen Natur und Bedeutung des § 229 St.G.B.[1]) ein kurzer Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Vergiftung unerläßlich.

Bereits unter Romulus war der Giftmord — veneficium genannt — bekannt und galt als einzige Ausnahme von dem allgemeinen Verbot der Ehetrennung, wenn er von der Ehefrau an ihren Kindern begangen worden war.[2]) Freilich läßt sich seine rechtliche Beurteilung aus den wenigen, sich teilweise widersprechenden Stellen nicht mit Sicherheit nachweisen.[3]) Ihren ersten gesetzlichen Niederschlag hatte die Vergiftung in der leider verloren gegangenen Lex Cornelia de sicariis et veneficis vom Jahre 81 v. Chr. gefunden. Der Wortlaut des Gesetzes ist jedoch aus einer Rede Ciceros der Nachwelt erschließbar.[4]) Die Strenge des Gesetzes traf nicht nur die, die in Tötungsabsicht einem andern Gift beibrachten, sondern auch diejenigen, welche, wie die venenarii, gewerbsmäßig das Giftmischen betrieben. Es wurden also auch die Vorbereitungshandlungen, wie das Zubereiten, Beimischen, Verkaufen, Ankaufen und Aufbewahren von Gift mit der gleichen Strafe — interdictio aquae et ignis — bestraft, sofern es nur unter dem Gesichtspunkt des hominis necandi causa geschah.[5]) Die Absicht bloßer Gesundheitsbeschädigung genügte

---

[1]) Vgl. S. 12 dieser Arbeit.
[2]) Gengler I S. 31.
[3]) Vgl. Rein S. 426 ff.; Mommsen S. 636 ff.
[4]) Gengler I S. 39. Die aus dem 54. Kapitel der Rede des Cicero für Cluentius rekonstruierte Fassung des Gesetzes lautet: „Quicumque venenum malum fecit, fecerit, vendidit, vendiderit, emit, emerit, habuit, habuerit, dedit, dediderit, de eius capite quaerito."
[5]) Vgl. Mommsen S. 636.

also nicht.[6]) Die Lex Cornelia richtete sich somit in der Hauptsache weniger gegen die Gifttötung, als vielmehr gegen eine allgemeine Gefährdung der Sicherheit des Lebens.

In der weiteren Entwicklung hat die Vergiftung unter dem Einfluß kirchlicher Anschauungen in ihrer begrifflichen Form erheblich eingebüßt und wurde mit der Zauberei auf eine Stufe gestellt, da man glaubte, daß die Wirkungen des Giftes auf zauberischen Mitteln, d. h. übernatürlichen, also geheimnisvollen Kräften, deren Natur die Wissenschaft noch nicht erforscht hatte, beruhte. So sind denn in den Institutionen[7]) unter dem Gesamtbegriff der „artes odiosae" neben dem crimen der venefici auch die „susurri magici" — das Flüstern von Zauberformeln — enthalten, während im Cod. lib. IX Tit. 18 das veneficium unter gänzlicher Loslösung aus dem Zusammenhang der Lex Cornelia zu einer Art „maleficium" geworden und dem von den verschiedenen Zaubererfekten handelnden Titel „De maleficis et mathematicis et caeteris similibus" eingereiht worden ist. Freilich blieb immer noch der animus hominis necandi für die Bestrafung erforderlich.

In noch weit stärkerem Maße zeigt sich diese mystische Auffassung der Vergiftung bei den Germanen. Infolge ihrer Unkenntnis der naturwissenschaftlichen Dinge suchten sie für die Wirkungen des Giftes vergeblich eine Erklärung, zumal der Zusammenhang zwischen Tat und Erfolg dem menschlichen Auge nicht sichtbar war. Der Umstand ferner, daß auch der tapferste Krieger, der stärkste Mann gegen die furchtbaren Folgen der Giftbeibringung machtlos war, ließ ihnen die Vergiftung um so geheimnisvoller erscheinen. So kam es, daß sie die Giftmischer mit übernatürlichen Kräften in Zusammenhang brachten und den Zauberern gleichstellten.[8]) Doch bald zeigten sich hier und da Ansätze zu einer natürlicheren und vernunftmäßigeren Beurteilung. So betrachteten die langobardischen und fränkischen Königsgesetze die Vergiftung unter dem Gesichtspunkte des Mordes als ein selbständiges Verbrechen, nämlich als eine ausgezeichnete Art des homicidium.[9]) Diese natürliche und gesunde Entwick-

---

[6]) Vgl. auch l. 1 § 1 D. ad leg. Corn. de sic. XLVIII, Tit. VIII. „Praeterea tenetur, qui hominis necandi causa venenum confecerit, dederit."

[7]) § 5 Inst. de publicis iudicis lib. IV Tit. XVIII a. F.

[8]) Vgl. die Lex Ripuaria, Tit. 83 § 1 (Heineccius § 265 S. 235: „Si quis vir, seu qua mulier Ripuaria, per venenum, seu per aliquod maleficium, aliquem perviderit weregeldum componat"). Ferner die Lex Visigothorum, lib. VI, Tit. II § II Überschrift: „De maleficis ac consulentibus eos atquae veneficis" (Heineccius § 253 S. 223).

[9]) Vgl. auch Gengler I S. 157.

lung wurde jedoch durch die aus dem fremden Recht rezipierten dem Kulturzustand und dem Rechtszustand der damaligen Zeit besser entsprechenden Ideen und namentlich durch die nach und nach immer mehr erstarkende Kirche, die in der Vergiftung ein Religionsverbrechen — gerichtet gegen die fides catholica — sah, im Keime erstickt. Man stellte die Vergiftung eben allgemein mit der Zauberei, die nach kirchlicher Auffassung auf einem Bündnis mit dem Teufel beruhte, auf eine Stufe, und betrachtete sie als Götzendienst, als Abfall von der Kirche. Die bedeutendsten Rechtsbücher jener Zeit, der Sachsenspiegel und der Schwabenspiegel, geben ein getreuliches Bild der kirchlichen Anschauungen des Mittelalters, indem sie die Vergiftung als ein Religionsverbrechen mit dem „Verbrennen auf der Hürde" bestrafen.[10]). Erwähnenswert scheint noch die Tatsache, daß beide Rechtsbücher nur von einem „Umgehen" mit Gift sprechen, worunter mit Gengler[11]) „der unmittelbare Akt der Giftreichung selbst" zu verstehen sein dürfte. Der Eintritt irgendeines bestimmten Erfolges war somit nicht erforderlich.

Dem trotz langer Geltungsdauer der erwähnten Rechtsbücher doch allmählich einsetzenden Wandel in der rechtlichen Anschauung wurde durch die unter dem Einfluß der italienischen Kriminalisten stehende süddeutsche Praxis der Weg gebahnt. Diese hatten die Vergiftung wegen ihrer fast allgemein als begriffswesentlich erachteten heimlichen Begehung in engster Anlehnung an die Lex Cornelia und die Digesten bereits den Tötungsdelikten untergeordnet, indem sie sie als qualifizierten Mord betrachteten.[12]) Die gleiche Auffassung hatte, allerdings noch immer im Zusammenhang mit der Zauberei, bereits im Jahre 1332 in das Stadt- und Landrechtsbuch Rupprechts v. Freysing Eingang gefunden, wo die Vergiftung im 20. Kapitel des II. Buches als besondere Art des Mordes behandelt wird.[13]) In der Folgezeit verbreitete sich diese Auffassung durch die deutschen Stadtrechte und Gerichtspraxis[14]) immer mehr in ganz Deutschland, fand Auf-

[10]) Sachsenspiegel, Buch II, Art. 13 § 7: „Swilch cristen man ungeloubic ist oder mit zcoubere umme get, oder mit vergifnisse, unde des verwunden wirt, den sal man uf der hurt burnen." — Schwabenspiegel, Kap. 116: „Swelch cristan mensche ungelaeubig ist oder mit zauber umbgat oder mit vergift, wirt er dez uberait, man sol in uff ainer hurte brennen ez si man oder wip" (Gengler I S. 175—77).

[11]) a. a. O.

[12]) Näheres s. Gengler I S. 127.

[13]) Gengler I S. 183, Ausgabe C. L. v. Maurer: Unter der Überschrift „Welichs mörder haissent": „. . . — auch der ainem gifft eingeit zue essen davon er stirbt. Dye haissen wir all mörder unnd dy sol man all radprechen."

[14]) Z. B. in Augsburg und Nürnberg (vgl. Gengler I S. 186).

nahme in die Bambergensis und wurde schließlich im Jahre 1532 durch die Carolina reichsrechtlich anerkannt.

In den Art. 37, 50 und 130 der Carolina ist die Vergiftung im Vergleich zu früher sehr eingehend behandelt, doch interessiert hier nur der Art. 130, da die anderen beiden Stellen lediglich strafprozessuale Bestimmungen geben. Zum Verständnis und in Anbetracht der großen Bedeutung, die die Carolina durch mehrere Jahrhunderte hindurch besaß, möge hier der Wortlaut des Art. 130 C.C.C. folgen:

„Item wer jemandt durch gifft oder venen, an leib oder leben beschedigt, ist es ein mannsbild, der soll eynem fürgesetzten mörder gleich mit dem rad zum todt gestrafft werden, that aber eyn solche mißthat eyn weibsbild, di soll man erdrenken, oder inn andern weg nach gelegenheit vom leben zum todt richten, doch zu merer forcht andern solln solch boßhafftige mißthettige Personen, vor der entlichen todtstraff geschleyfft oder etliche griff in jre leib mit glühenden zangen gegeben werden, vil oder wenig, nach ermessung der person und tödtung, wie vom mordt deß halb gesetzt ist."

Der Umstand, daß hier die Vergiftung unter dem Abschnitt der „bösen tödtungen" behandelt ist, während die Zauberei im Art. 109 C.C.C. „Straff der Zauberey" eine gesonderte Behandlung erfährt, läßt klar darauf schließen, daß nunmehr jegliche Verbindung zwischen beiden aufgehoben ist. Zum andern ergibt sich dies auch noch daraus, daß für die Vergiftung eine weit strengere Strafe als für die Zauberei angedroht ist, nämlich die, die gemäß Art. 137 C.C.C. die „fürsätzlichen" Mörder trifft. Zwar werden beide Delikte mit dem Tode bestraft, während jedoch der Zauberer mit dem Feuer hingerichtet werden soll,[15]) steht auf das Verbrechen der Vergiftung die Todesstrafe mittels Radbrechens, wobei ausdrücklich die Verschärfung der Todesart durch Schleifen zur Richtstatt oder durch mehrere Griffe mit glühenden Zangen vorgeschrieben ist.[16]) Damit ist die Vergiftung gänzlich aus den Banden des Zaubers gelöst und die Anschauung, daß sie eine qualifizierte Art der Tötung sei, erstmalig zur alleinigen Geltung gelangt.

Die Frage, ob nun auch die Carolina, die die Lebensbeschädigung und Leibesbeschädigung unter gleiche Strafe stellt, den animus necandi verlangte oder ob zur Strafbarkeit genügte,

---

[15]) Art. 109 C.C.C. lautet: „Item so jemandt den leuten durch zauberey schadenn oder nachteill zufuegt, soll man straffenn vom lebenn zum tode, Unnd man solle solliche straff mit dem feur thun . . ." (Byloff S. 114).

[16]) Vgl. auch Byloff S. 129/30.

daß der Vorsatz nur auf eine Körperverletzung ging, d. h. der Täter nur eine Gesundheitsbeschädigung wollte und auch nur eine solche erreicht hatte, ist in der Literatur äußerst bestritten.[17]) Die Auffassung Carpzows,[18]) der der Schwierigkeit dadurch aus dem Wege gehen zu können glaubte, daß er statt „leib oder leben" die Worte „leib und leben" setzte, ist mit Recht stark angegriffen worden, da sie rein willkürlich ist und jeder inneren Begründung entbehrt,[19]) zumal er seine Ansicht lediglich auf römisches Recht und römischen Sprachgebrauch zurückführt. Man wird vielmehr die Bestimmung der C.C.C. ohne Bedenken dahin auslegen müssen, daß zu ihrer Anwendung der Tötungsvorsatz erforderlich war. Hierfür spricht einmal der Umstand, daß der Art. 130 an der Spitze aller Verbrechen steht, die unter der Überschrift „Hernach folgen etliche böse tödtungen" zusammengefaßt sind, wie auch die Worte „nach ermessung der person und tödung" mit ziemlicher Sicherheit auf die gesetzliche Voraussetzung des animus necandi hinweisen. Aber auch das ganze Strafsystem der C.C.C. läßt mit Deutlichkeit erkennen, daß nur die Mörder und diejenigen Personen, die ihnen gleichgestellt sind, die Strafe des Rades treffen sollte. Als solche Personen wurden aber in jener Zeit auch die Giftmischer angesehen, da allgemein die irrtümliche Auffassung bestand, daß diese immer mit voller Überlegung von ihren Mitteln Gebrauch machten, so daß die Giftmischung niemals als Totschlag oder gar nur als beabsichtigte Gesundheitsbeschädigung, sondern stets als Mord zur Ausführung kommen könne. Schließlich wäre die ungemein grausame Schärfe des Rades nach vorherigem Schleifen oder Reißen mit glühenden Zangen gänzlich unverständlich, wenn man eine Bestrafung aus Art. 130 C.C.C. auch dann eintreten lassen wollte, wenn nur eine Körperverletzung beabsichtigt war. Aus all dem ergibt sich, daß sich der Art. 130 nicht auf alle Verbrechen der vorsätzlichen Tötung *oder* Körperverletzung mittels Gifts bezog, sondern lediglich den Giftmord[20]) als eine qualifizierte Art der vorsätzlichen Tötung unter Strafe stellte, sei es nun, daß er zur Vollendung gekommen oder sei es

---

[17]) Gengler II S. 314 ff.; Feuerbach S. 230 (§ 249), die die Ansicht vertreten, daß der Körperverletzungsdolus genügte, und die Carolina gerade die Gesundheitsbeschädigung mittels Gift vor anderen Gesundheitsbeschädigungen auszeichnen wollte. Auch Günther S. 264/66 hält eine solche Auffassung für möglich. Ebenso Byloff S. 128 Anm. 15. — A. M.: Binding S. 29, S. 59; Mittermaier in Feuerbachs Lehrbuch S. 208 (§ 222 II. 1); Hälschner, System, S. 164; Luden in Weiskes Rechtslexikon, Bd. 6 S. 187.

[18]) Gengler I S. 20, II S. 320 ff.; vgl. Carpzow, Practica nova rerum criminal. p. I qu. 20, 21, 36, 42 ff.

[19]) Vgl. auch Gengler II S. 326.

[20]) Binding, Lehrb. S. 29, 59.

auch nur, daß ein Versuch vorgelegen hat, der eine Gesundheitsbeschädigung zur Folge hatte. So ist denn der Begriff der „Leibesbeschädigung" mit Binding als Tötungsversuch dahin zu interpretieren, daß die volle Strafe der Tötung mittels Gifts den Täter auch dann treffen sollte, wenn er sein Opfer nicht getötet, sondern nur (in Mordabsicht) an seiner Gesundheit beschädigt hatte.

Gewiß enthielt diese Gleichstellung des vollendeten und des versuchten Verbrechens im Hinblick auf die strafrechtlichen Folgen eine grausame Härte. Gar bald aber hatte die gemeinrechtliche Praxis einen selbständigen Gerichtsgebrauch begründet, um einen Ausgleich für die auch bereits in damaliger Zeit als ungemein hart empfundene Bestimmung der Carolina zu schaffen. So brachte man allgemein die Todesstrafe mittels Rades nur dann zur Anwendung, wenn der Täter sein Opfer wirklich getötet hatte. In allen übrigen Fällen erkannte man in Anlehnung an die von Carpzow aufgestellte Lehre nach richterlichem Ermessen in Ansehung der Größe, Dauer und sonstigen Folgen der Gesundheitsverletzung auf die einfache Todesstrafe (mittels Schwertes) oder lebenslängliche oder zeitliche Freiheitsstrafe.[21])

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, daß auch die Frage, ob die Heimlichkeit der Begehung, die im alten deutschen Recht stets zum Begriff des Mordes gehörte, zum Tatbestandsmerkmal erhoben war — was aus den Worten „heymlich vergeben" der Überschrift des Art. 130 gefolgert wird — oder ob sich diese Worte nur auf die gewöhnliche Begehungsweise der Vergiftung bezogen, bestritten ist. Doch kann ein näheres Eingehen auf diese Streitfrage im Rahmen unserer Betrachtung unterbleiben.[22])

Die nach der Carolina entstandenen partikulären deutschen Strafgesetzbücher behandelten die Vergiftung, den oben erwähnten Auslegungen des Art. 130 C.C.C. entsprechend, ganz verschieden. Die einen übernahmen die Bestimmungen der Carolina unverändert oder doch nur mit unwesentlichen Änderungen,[23]) wobei sie vereinzelt insoweit einen Fortschritt aufwiesen, als nur bei tatsächlich eingetretenem Tode oder unheilbarer Gesundheitsbeschädigung die Todesstrafe zur Anwendung kommen, alle übrigen Fälle aber nur als Versuch, also milder, bestraft werden sollten.[24])

---

[21]) Vgl. Gengler II S. 348.

[22]) Vgl. hierzu Mittermaier in G.A. IV S. 434.

[23]) Vgl. Gengler I S. 225 und die Aufzählungen in Anm. 3.

[24]) Vgl. das österreichische St.G.B. von 1787 und 1803; das Landrecht für das Herzogtum Preußen von 1620, Bch. VI Tit. V Art. 1 § 2, setzt zur vollen Strafe den wirklich erfolgten Tod des Vergifteten voraus (Gengler I S. 228).

So hat das Preußische Allgemeine Landrecht (Teil II, Tit. 20 § 856 ff.) bestimmt, daß „jede Mordtat, welche unter Umständen oder durch Mittel verübt wurde, die ihrer Natur nach vorzüglich schwer zu vermeiden oder zu entdecken sind", mit der verschärften Todesstrafe (Schleifung auf den Richtplatz)[25]) und der Versuchsfall, der zum Wahnsinn geführt hat, mit dem Rade zu bestrafen ist. War dagegen nicht der Tod, sondern nur Wahnsinn oder eine andere unheilbare Krankheit beabsichtigt und eingetreten, so sollte der Täter mit dem Schwerte hingerichtet werden, während Zuchthausstrafe dann eintrat, wenn durch das in „böser Absicht" beigebrachte Gift eine heilbare Krankheit verursacht worden war.[26])

Andere Strafgesetzbücher behandelten die Vergiftung der von Anselm v. Feuerbach begründeten Sonderungstheorie folgend getrennt an zwei Stellen. Erstmalig hat nämlich das im Jahre 1813 erschienene, von Feuerbach entworfene, Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern[27]) das Vergiftungsverbrechen in zwei streng gesonderte Delikte geschieden und jedem von ihnen eine eigene Stellung im Strafrechtssystem gegeben, indem es in Art. 148/49 vom Giftmord[28]) als einer Art der qualifizierten Tötung spricht (wenn jemand einem anderen Gift beigebracht hat und hierauf der Vergiftete gestorben ist, ganz gleich, worauf der Vorsatz des Täters gerichtet war), während im Art. 183 unter der Überschrift „Beschädigungen einer Person"

---

[25]) § 857: „Dergleichen geschärfte Strafe trifft also denjenigen, der einen Mord durch Gift begangen hat."

[26]) § 862: Wenn das in der Absicht zu tödten, beygebrachte Gift, den Vergifteten wahnsinnig gemacht hat, und die Wiederherstellung des verlorenen Vernunftsgebrauchs zweifelhaft ist: so hat der Täther die Strafe des Rades von oben verwirkt.

§ 863: Hatte der Täther die Absicht, den Vergifteten wahnsinnig zu machen und ist daraus ein Wahnsinn, dessen Heilung zweifelhaft ist, entstanden: so soll die Strafe des Schwerdtes statt finden.

§ 864: Eben diese Strafe muß erkannt werden, wenn das mit der Absicht zu tödten beygebrachte Gift eine Krankheit verursacht hat, welche den Vergifteten auf Zeitlebens unbrauchbar oder unglücklich macht.

§ 865: Hat das in böser Absicht beygebrachte Gift nur eine heilbare Krankheit verursacht: so soll nach Beschaffenheit der Dauer und Gefahr dieser Krankheit, eine zehnjährige bis lebenswierige Festungs- oder Zuchthausstrafe statt finden.

[27]) Stenglein I S. 71 u. 78/79.

[28]) Art. 149 lautet: Wer in rechtswidriger Absicht einem andern Gift beigebracht hat, woran dieser gestorben ist, wird mit der Entschuldigung nicht gehört, daß seine Absicht nicht auf Tötung, sondern nur auf Hervorbringung einer Beschädigung gerichtet gewesen. Vgl. auch Feuerbach § 222 (Giftmord) und § 247 (Körperverletzung durch Gift); Günther S. 271/72, der dort eine Anzahl Anhänger und Gegner Feuerbachs aufzählt; gegen diesen auch: Gengler I S. 27, II S. 191 ff.

die Körperverletzung durch Gift als schwerster Grad der Körperverletzung behandelt wird. Der Giftmord steht als qualifizierter Mord unter der geschärften Todesstrafe (Art. 147 VII), die Körperverletzung durch Gift dagegen, bei der der Täter „ohne die Absicht zu töten, jedoch mit dem Vorsatz zu schaden" jemandem Gift beibringt und dadurch „einen vorübergehenden oder bleibenden Schaden an der Gesundheit des Körpers oder Geistes" verursacht, soll durch 16—20 jährige Zuchthausstrafe geahndet werden, an deren Stelle eine solche von 8—12 Jahren tritt, wenn das Gift zufällig ohne Wirkung geblieben oder nur ein vorübergehendes Übelbefinden eingetreten war. Damit war die Vergiftung zum erstenmal als Verbrechen der Körperverletzung, d. h. der Gesundheitsbeschädigung, gesetzlich anerkannt.

Im Zusammenhang mit dem bayerischen Strafgesetzbuch sei kurz erwähnt, daß Feuerbach die Möglichkeit eines Gifttotschlags damit ablehnt, daß jeder, der sich eines solchen Mittels bedient, notwendigerweise stets Überlegung beweise, „weil er durch Versteckheit die Aufmerksamkeit zu hintergehen sucht und der Gebrauch dieses Mittels Vorbereitungen voraussetzt".[29]) Es dürfte jedoch heute als unbestritten gelten, daß nicht jede vorsätzliche Gifttötung des Mittels wegen als Mord anzusehen ist, daß vielmehr ein Gifttotschlag sehr wohl möglich ist. Z. B. ist es leicht denkbar, daß besonders Leute, die ständig mit Giften umzugehen pflegen (Ärzte, Apotheker, Chemiker, Drogisten) sich eines solchen Mittels zum Totschlage bedienen.[30])

Dem Vorgehen Bayerns folgend haben sich auch eine Anzahl anderer Strafgesetzbücher der Sonderungstheorie angeschlossen und die Vergiftung an zwei Stellen im Rechtssystem behandelt. So droht das Württembergische Strafgesetzbuch[31]) von 1839 im Art. 240 die Todesstrafe für den Fall an, daß durch die wissentliche Beibringung von Gift (oder anderen Substanzen, die auf gleiche Art den Tod bewirken können) der Tod eines

---

[29]) Feuerbach, Lehrb. § 222. — A. M.: Gengler II S. 148/49 ff. (insbes. S. 160, 166), der dort eine Anzahl Kriminalisten anführt, die teils für die Möglichkeit eines Gifttotschlags auftreten, teils gegen sie. Vgl. auch Mittermaier in G.A. IV S. 443.

[30]) Thomsen S. 154 Anm. 8 und Geyer, H.H. III S. 560 Anm. 1, Zitierten. — Nach dem Code pénal von 1810 ist der Tatbestand der Vergiftung schon dann erfüllt, wenn „substances, qui peuvent donner la mort plus ou moins promptement" in der Absicht eines „attentat à la vie d'une personne" angewendet wurden. Die Überlegung wird also auch hier notwendigerweise vorausgesetzt. Dabei trifft den Täter die volle Strafe, nämlich die Todesstrafe, ohne Rücksicht darauf, ob der Tod oder sonstige oder gar keine Folgen eingetreten sind.

[31]) Stenglein I S. 95, 107 u. 129.

Menschen verursacht worden ist, auch wenn die Absicht zu töten gar nicht vorlag, sondern nur eine Gesundheitsbeschädigung beabsichtigt war, und bestraft die Beibringung von Gift „ohne die Absicht zu töten, jedoch mit dem Vorsatz zu schaden" gemäß Art. 269 mit Zuchthaus von 15 Jahren an, wenn eine unheilbare Krankheit oder Geisteszerrüttung, bei welcher keine Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung vorhanden ist, verursacht wurde, und außer diesem Falle, je nach der Beschädigung, die das Gift zur Folge hatte, ja selbst wenn es ohne Wirkung blieb, mit vierjährigem Arbeitshaus bis 15jährigem Zuchthaus.

Auch das Strafgesetzbuch von Hannover[32]) (1840) unterscheidet zwei Arten von Vergiftung, abgesehen von der vorsätzlichen vollendeten Gifttötung, die es als qualifizierten Mord mit der geschärften Todesstrafe ahndet (Art. 229 V): Einem Mörder gleich wird derjenige bestraft, der einem anderen Gift oder sonstige lebensgefährliche Substanzen, zwar nicht in der Absicht zu töten, sondern nur mit dem Vorsatz zu schaden, beigebracht, aber dessen Tod dadurch bewirkt hat (Art. 228), während die Beibringung von Gift mit Tötungsabsicht, jedoch ohne Todeserfolg, mit lebenswieriger Kettenstrafe belegt ist. Mildere Strafen (zeitliche Kettenstrafen) sind für die Fälle vorgesehen, daß bei Schädigungsvorsatz nur eine unbedeutende Gesundheitsbeschädigung beabsichtigt war und im Falle der Tötungsabsicht der eingetretene Schaden nicht bedeutend und nicht bleibend war.

Der Art. 244 II in dem Abschnitt „Beschädigungen und andere Mißhandlungen an der Person" dagegen lautet: „Wer zwar ohne Absicht zu töten, jedoch mit dem Vorsatz zu schaden, jemandem Gift beigebracht hat, der soll, wenn hieraus der Tod des Vergifteten nicht erfolgt ist, demselben jedoch ein bedeutender bleibender Schaden an der Gesundheit zugefügt worden ist", nach Maßgabe der Größe und Dauer dieses Schadens und der aus der Vergiftung entstandenen Gefahr mit Kettenstrafe bis zu 20 Jahren belegt werden.

Ähnlich dem hannoverschen droht auch das hessische Strafgesetzbuch[33]) von 1841 die Todesstrafe an, wenn jemand auch ohne Tötungsabsicht (aber mit dem Vorsatz zu schaden) einem anderen Gift oder andere Substanzen, die wie Gift den Tod bewirken können, beigebracht und dadurch dessen Tod verursacht hat (Art. 276), sieht aber, wenn die Absicht nicht auf Tötung gerichtet war, gleichwohl unter Zubilligung mildernder Umstände lebenslängliche Zuchthausstrafe vor. Art. 278 dagegen

---

[32]) Stenglein II S. 117/18.
[33]) Stenglein II S. 120/21.

bestimmt für den Fall, daß nur eine Gesundheitsbeschädigung eingetreten war, je nach der Art dieser Beschädigung eine mehr oder weniger hohe zeitliche Zuchthausstrafe.

Eine besondere Stellung unter den partikulären deutschen Strafgesetzbüchern jener Zeit nimmt das badische Strafgesetzbuch[34]) von 1845 ein, das, abgesehen davon, daß es noch immer die heimliche Beibringung des Giftes verlangt, ein „generelles" Vergiftungsverbrechen (§ 243) kennt, und dieses gegebenenfalls noch strenger als den Mord bestraft. Während es nämlich den Mord mit unbestimmtem Vorsatz (§ 206) im Gegensatz zu dem mit Vorbedacht begangenen (§ 205) nur mit Zuchthausstrafe bedroht, kennt es eine solche Milderung für das Verbrechen der Vergiftung nicht. Vielmehr bestraft es die heimliche und wissentliche Beibringung von Gift oder anderen Stoffen, die wie Gifte den Tod bewirken können, mit unbestimmtem Vorsatz zu töten oder an der Gesundheit zu beschädigen, bei Todeserfolg stets mit dem Tode, im Falle einer eingetretenen anderen Beschädigung mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus. War jedoch ein bestimmter nur auf Gesundheitsbeschädigung gerichteter Wille vorhanden, dann trat bei Todeserfolg oder schwerer Körperverletzung lebenslängliche oder zeitliche Zuchthausstrafe, bei geringfügiger Körperverletzung Arbeitshausstrafe ein (§ 244).

Im Gegensatz zu den eben erwähnten Strafgesetzbüchern hat das Preußische Strafgesetzbuch von 1851[35]) die vorsätzliche Tötung durch Gift nicht mehr besonders behandelt, da ja nach Beseitigung der verschärften Todesstrafe von einer qualifizierten Art des Mordes nicht mehr die Rede sein konnte. Vielmehr wurden für den Giftmord die allgemeinen Bestimmungen über Mord und Totschlag angewendet, und lediglich für die Giftbeibringung in der Absicht der bloßen Gesundheitsbeschädigung besondere Bestimmungen getroffen.

So finden wir die Vergiftung im Titel XVI des II. Teils als eine durch erhöhte Strafe ausgezeichnete Körperverletzung behandelt. Bemerkenswert ist, daß hier im Gegensatz z. B. zu dem preußischen Entwurf von 1843 („wer einem anderen vorsätzlich Gift beigebracht und dadurch den Tod desselben bewirkt hat . . .", wo also noch immer eine bestimmte Wirkung eingetreten sein mußte) bereits das bloße vorsätzliche Beibringen — ohne daß der Eintritt eines konkreten Erfolges verlangt wird — unter Strafe gestellt ist, und die Vergiftung somit zu einem formellen Delikt geworden ist. § 197 des preußischen Strafgesetzbuches lautet:

---

[34]) Stenglein II S. 72/73, 86/87.

[35]) Stenglein III S. 103.

„Wer vorsätzlich einem anderen Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft.

Hat die Handlung eine schwere Körperverletzung (§ 193) zur Folge gehabt, so besteht die Strafe in Zuchthaus von 10 bis zu 20 Jahren.

Hat die Handlung den Tod zur Folge gehabt, so tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Diese Bestimmungen berühren nicht den Fall, wo der Täter die Absicht zu töten hatte."

Das Reichsstrafgesetzbuch ist im wesentlichen den Grundsätzen dieses Paragraphen gefolgt. Es unterscheidet sich jedoch von ihm dadurch, daß es die Willensrichtung des Täters nicht wie dort im Absatz IV negativ ausdrückt, sondern durch die Worte „um die Gesundheit zu beschädigen" ausdrücklich in positiver Form zum Begriffs- und Tatbestandsmerkmal erhebt.[36]) Die übrigen Änderungen sind nur unwesentlich und für die angestellten Betrachtungen ohne Belang.

So hat denn die geschichtliche Entwicklung zu folgendem Wortlaut des § 229 R.St.G.B. geführt:

„Wer vorsätzlich einem anderen, um dessen Gesundheit zu beschädigen, Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter 5 Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden, auf Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen. "

Zweites Kapitel.

Der gegenwärtige Rechtszustand.

§ 1. Die Vergiftung als Gefährdungsdelikt.[1])

Lag im gemeinen Rechte bei der Behandlung der Vergiftung der Nachdruck auf dem tatsächlichen Eintritt eines Erfolges, ganz gleich, welcher Art dieser auch gewesen sein mag, war also die Vergiftung ein sog. materielles Verbrechen, das lediglich als ein qualifizierter Fall der vorsätzlichen Körperverletzung anzusehen war, so wandelte sich die Vergiftung, wie bereits am

[36]) In § 202 des nordd. I. Entwurfs waren die Worte „Gift oder andere" weggelassen, wurden aber bereits in § 224 des II. Entwurfs wieder aufgenommen.

[1]) Vgl. auch die folgenden Paragraphen.

Schlusse der historischen Entwicklung erwähnt,[2]) durch die neue Fassung in § 197 des preußischen Strafgesetzbuches in ein formelles Delikt. Seit dieser Zeit ist das Erfordernis eines verletzenden Erfolges gänzlich fallen gelassen worden und bereits das bloße vorsätzliche Beibringen des Stoffes ohne Rücksicht darauf, ob eine schwere, leichte oder gar keine Verletzung eingetreten ist, unter Strafe gestellt.[3]) Es brauchen also gar keine materiellen Folgen eingetreten zu sein, der Täter soll schon dafür bestraft werden, daß er überhaupt Stoffe von der fraglichen Art einem anderen beigebracht hat.

Damit ist aber zwangsläufig auch eine Änderung in der Beurteilung der Wesensart der Vergiftung eingetreten.

Sah man früher[4]) das Vergiftungsverbrechen allgemein als einen qualifizierten Fall der Körperverletzung an, so werden in der Literatur nunmehr Ansichten laut, die mit der bisherigen Auffassung in erheblichem Widerspruch stehen. Als erster legt Hübeler[5]) im Gegensatz zu Dalcke,[6]) der noch immer an der Vergiftung als einer Art Körperverletzung festhält, das Hauptgewicht auf das Moment der Gefährdung und weist mit Nachdruck darauf hin, daß, wie auch bereits in früheren Zeiten, weniger in dem rechtsverletzenden Erfolge, als vielmehr in der „ungewöhnlich großen und ganz unausweichbaren Gefahr für menschliches Leben und Gesundheit" der eigentliche Strafgrund zu erblicken sei. Man wird dieser Auffassung um so mehr beipflichten müssen, als man nur durch sie tatsächlich eine hinreichende Erklärung für die ausnahmslos hohen Strafandrohungen findet, die in allen Jahrhunderten bei fast allen Völkern hinsichtlich der Vergiftung bestanden haben. Erinnern wir uns im Zusammenhang hiermit der oft recht eigentümlichen Fassung des gesetzlichen Tatbestandes, so erkennen wir mit Deutlichkeit, daß die Vergiftung im Leben der Völker von jeher eine besondere Stellung eingenommen hat.

Dies erklärt sich einmal daraus, daß gerade dieses Verbrechen auf so heimtückische, geheimnisvolle Art begangen wurde, die es auch dem Schwächsten möglich machte, den Stärksten auf unrettbare Weise zu Fall zu bringen. Zum andern trug die Unmöglichkeit für den Täter, die Wirkungen des Giftes zu begrenzen,

---

[2]) Vgl. S. 11 dieser Arbeit.

[3]) Schon Feuerbach (Lehrbuch, § 242) hatte es als unerheblich bezeichnet, welche Art der Störung der Gesundheit die Vergiftung hervorgerufen hatte.

[4]) Seit Feuerbach bis Mitte des vorigen Jahrhunderts.

[5]) In G.A. X, S. 158 ff.

[6]) In G.A. VI, S. 445 ff. (Über den Versuch der Vergiftung [§ 197 pr. St.G.B.]).

und auf der anderen Seite die Unmöglichkeit für das Opfer, sich mit Sicherheit gegen eine solche Einwirkung zu schützen, dazu bei, die Vergiftung als eines der gefährlichsten und schädlichsten Verbrechen überhaupt zu betrachten. Gewiß mag nach dem heutigen Stande der Wissenschaft die Vergiftung viel an Geheimnisvollem und Rätselhaftem eingebüßt haben, aber noch immer haftet dem Worte „Gift" die Bedeutung von einer erhöhten Gefahr für Leib und Leben an, man denke nur an einen Schlangenbiß oder den Genuß bestimmter Pilzsorten, gegen deren Folgen man sich auch heut noch nicht mit völliger Sicherheit zu schützen vermag, oder etwa an die im Kriegsfalle gebräuchlichen Giftgase.

So ergibt sich schon aus der ganzen historischen Entwicklung bis zur heutigen Fassung des § 229 St.G.B., daß das Moment der erhöhten Gefahr von ausschlaggebender Bedeutung ist.[8])

Aber auch im Tatbestand des Gesetzes selbst finden wir eine nicht unwesentliche Stütze für die Auffassung der Vergiftung als Gefährdungsdelikt. So verlangt § 229 St.G.B., daß „Gift oder andere Stoffe" beigebracht werden müssen, „welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind". Unter „Gift"[8]) ist zweifellos eine Substanz von lebensgefährlicher Qualität zu verstehen, denn wie bereits oben erläutert, ist der Laie in den meisten Fällen außerstande, die Wirkungen des Gifts nach irgendeiner Seite hin abzuwägen oder zu begrenzen. Somit läßt sich, wenn auch hier und da nur geringere Wirkungen eintreten sollten, die Existenz einer objektiven Gefahr für das Leben des Opfers nicht hinwegleugnen. Denn die Umstände, die nur zu einem geringen Schaden führen, sind völlig unbekannte Komponenten, mit denen der Täter niemals rechnen konnte, da der menschliche Organismus ganz verschieden auf Gift reagiert.

Wenn das Gesetz weiter von Stoffen spricht, die geeignet sind, „die Gesundheit zu zerstören", so ist zwar damit gesagt, daß sie nicht sogleich und unmittelbar zum Tode führen müssen, doch liegt gerade in dem Begriff der Gesundheitszerstörung die Eignung des Stoffes, den Organismus des Vergifteten so zu erschüttern, daß im konkreten Falle der Eintritt des Todes zu befürchten ist.[9])

Mag es nun „Gift" sein, das zur Verwendung kommt, oder ein anderer Stoff der geforderten Art, in jedem Falle ist eine tatsächliche Gefahr für das Leben des Vergifteten vorhanden.

---

[8]) Vgl. unten § 2a.
[9]) Vgl. unten § 2a, insbes. S. 21 d. Arb.

Nun müssen diese Stoffe vom Täter *vorsätzlich* beigebracht worden sein, d. h. er muß bei seiner Handlungsweise das Bewußtsein gehabt haben, daß das Mittel, dessen er sich bedient, geeignet ist, die Gesundheit zu zerstören, daß also die nahe Möglichkeit und die Befürchtung des Eintritts eines verletzenden Erfolges — und damit des eventuellen Todes — besteht. Handelt der Täter aber so, dann bringt er sein Opfer in *Lebensgefahr*.[10]) Damit ist aber zugleich der Tatbestand der Vergiftung in objektiver Hinsicht erfüllt, denn gerade in der Herbeiführung einer Lebensgefahr liegt nach dem oben Gesagten das entscheidende Gewicht des § 229. Hiernach würde sich die Vergiftung als ein reines Gefährdungsdelikt darstellen, nämlich als die vorsätzliche Gefährdung des Lebens eines anderen durch Beibringen von Stoffen gesundheitszerstörender Art.

Nun weist aber das Gesetz noch ein weiteres Tatbestandsmerkmal, nämlich das der „*Absicht der Gesundheitsbeschädigung*" auf. Es liegt also nicht allein die Übertretung eines *Gefährdungsverbots*, sondern zugleich auch eine Übertretung des *Verletzungsverbots* vor, womit der Charakter der Vergiftung als reines Gefährdungsdelikt verwischt wird, und wir deshalb richtiger von einem „*gemischten*" *Gefährdungsverbrechen*[11]) sprechen. Wenn nämlich vom Täter gefordert wird, daß er neben seinem Vorsatz auch noch die Absicht haben muß, die Gesundheit seines Opfers zu beschädigen, dann ist zugleich mit der Lebensgefährdung eine versuchte Körperverletzung verbunden. Mit Recht erblickt Binding[12]) in dieser Körperverletzungsabsicht einen Qualifikationsgrund für die Lebensgefährdung, die er als das entscheidende Moment für die Beurteilung der Wesensart des Vergiftungsverbrechens bezeichnet. Denn wie einerseits durch den Lebensgefährdungsvorsatz der Tötungsvorsatz ausgeschlossen ist, so kann andererseits sehr wohl die vorsätzliche Lebensgefährdung für sich bestehen.[13])

Nicht aber darf umgekehrt die Vergiftung als qualifizierter Fall der Körperverletzung aufgefaßt werden, wie es vielfach in der Literatur geschieht.[14]) Dem widerspricht die Tatsache, daß die

---

[10]) Vgl. von Liszt, Lehrb., § 28 II, 3 (S. 129/130): „Gefahr ist der Zustand, in dem unter den gegebenen und im Augenblick der Willensbetätigung allgemein erkennbaren oder auch nur dem Täter bekannten Umständen, die nahe Möglichkeit (Wahrscheinlichkeit) gegeben ist, daß der Eintritt der Verletzung erfolgen werde."

[11]) S. auch v. Rohland S. 36 — a. M.: Baumgarten S. 430.

[12]) Normen, II, S. 519/20; s. auch dens. Handb. I, S. 358/59.

[13]) Vgl. Eyr, S. 30; Binding, Normen, II, a. a. O.

[14]) Berner, S. 511, behandelt die Vergiftung unter dem Gesichtspunkt der Körperverletzung, umgeht aber eine besondere Begriffs-

Vergiftung ja schon dann vollendet ist, wenn der Täter einem anderen in der Absicht der Gesundheitsbeschädigung Gift beigebracht hat, auch ohne daß irgendein nachteiliger Erfolg eingetreten ist.[15]) Es würde dann also zum vollendeten Verbrechen (der Körperverletzung) keine vollendete Körperverletzung gehören, vielmehr das Beibringen des Giftes genügen.[16]) Dies aber steht im Widerspruch zu jeglicher Rechtsanschauung.

Aber auch der Auffassung anderer,[17]) die die Vergiftung als ein delictum sui generis, nämlich als einen besonders unter Strafe

bestimmung; Geyer in H.H. III, S. 560, faßt die Vergiftung als „dolose Körperverletzung" auf; Merkel, S. 301, sieht in der Vergiftung einen „gefährlichen Angriff gegen die Gesundheit"; vgl. dens. in H.K.L. II, S. 549; s. auch v. Wächter, S. 345/46.

[15]) Vgl. Geyer in H.H. III, S. 562 a. E., der aber a. a. O. S. 560 gleichwohl die Vergiftung als qualifizierte Körperverletzung betrachtet.

[16]) Es handelt sich vielmehr um eine vollendete Gefährdung! Vgl. im übrigen Binding, Normen, II, S. 519.

[17]) v. Schwarze zu § 229 N. 1: „Es liegt ein in Rücksicht auf die Art des angewendeten Mittels — Gift — von der Strafosigkeit ausgenommener Versuch der Körperverletzung vor"; v. Olshausen zu § 229 N. 1 meint, „daß sich die Strafdrohung des § 229 gegen den Versuch einer vorsätzlichen Körperverletzung" richtet, „insofern er mittels Gifts oder anderer Stoffe, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, begangen wird; Baumgarten, S. 430, schließt sich der „gemeinen Ansicht" an, die in der Vergiftung einen gesetzlich umschriebenen Versuch der Körperverletzung erblicke; ebenso Hälschner I, S. 103, 105; Schütze, S. 403, charakterisiert die Vergiftung als ein besonderes der Körperverletzung verwandtes Verbrechen; Gerland, S. 371, bezeichnet die Vergiftung als „typischen Fall der Körperverletzung"; Thomsen, in G.S. Bd. 30 S. 102, sieht in dem im § 229 I definierten Verbrechensbegriff „seinem Wesen nach nichts weiter als eine bestimmte, für strafbar erklärte, zu einem „formalen" Delikt erhobene, aus objektiv besonders charakterisierten Handlungen bestehende Kategorie des (sonst straflosen) Versuchs der einfachen Körperverletzung". Er empfiehlt de lege ferenda eine Beseitigung des § 229 und eine Einreihung hinter § 223, außerdem eine Erweiterung des Strafrahmens der §§ 224, 225 St.G.B. Damit würden „jene Inkorrektheiten sämtlich beseitigt". Cohn, S. 391, vermeidet eine Definition und erklärt keine der bestehenden Begriffsbestimmungen für einwandfrei, glaubt aber S. 271 Anm. 44 Binding in den Normen II S. 519/20 zustimmen zu können, wenn er auch dessen Ansicht im Lehrbuch I S. 59 verwirft; Eckstein im G.S. Bd. 83 S. 423/24 sieht in der Vergiftung einen Spezialtatbestand der Körperverletzung, gibt aber zu, daß die Natur der Vergiftung sich als Gefährdungsdelikt darin zeige, daß ihr Tatbestand erfüllt sei, auch wenn es nicht zu einer Verletzung komme. Schon die Gefährdung in der Absicht der Verletzung werde bestraft. Damit nähert er sich unserer Meinung; und wenn schließlich Löffler in D.D.B. Bd. 5 S. 302 die Lebensgefährdung als den normalen Fall bezeichnet, den der Gesetzgeber vor Augen gehabt hat, und meint, daß sich nur daraus, daß er die vorsätzliche Lebensgefährdung treffen wollte, die Höhe der angedrohten Strafe begreifen lasse, so kommt er damit der hier vertretenen Auffassung am nächsten.

gestellten Versuch der Körperverletzung ansehen, können wir nicht beitreten. Wollte man ihrer Ansicht folgen, dann bliebe die im Verhältnis zu den übrigen Körperverletzungsdelikten auffallend hohe Strafandrohung des § 229 völlig unbegreiflich. Gemäß § 43 II St.G.B. bleibt nämlich der Versuch der Körperverletzung gemeinhin straflos, § 229 dagegen bedroht den Täter mit einer Zuchthausstrafe bis zu 10 Jahren, während selbst für die vollendete Körperverletzung nach Maßgabe der §§ 223 bis 224 St.G.B. zum Teil recht erheblich mildere Strafen eingesetzt sind. Des weiteren finden auch die allgemein gesetzlichen Bestimmungen über die Körperverletzung auf die Vergiftung keine Anwendung: so sind gemäß § 228 St.G.B. für gewisse Fälle der vollendeten Körperverletzung mildernde Umstände vorgesehen, nicht aber für § 229, wie auch das in § 232 sanktionierte Antragserfordernis zur Verfolgung leichter vorsätzlicher Körperverletzung niemals für das Vergiftungsdelikt gilt. Schließlich genügt ein Hinweis auf die Tatsache, daß — wie schon mehrfach erwähnt — ein vollendetes Verbrechen gemäß § 229 auch dann vorliegt, wenn gar keine Verletzung eingetreten ist, um klar erkennen zu lassen, wie „unwesentlich das Erreichen der an sich wesentlichen Absicht“[18]) ist, und welche erhöhte Bedeutung daher der Gefährdung gegenüber der Gesundheitsbeschädigung (Körperverletzung) zukommt.

Wenn also Binding[19]) „auf die Lebensgefährdung durch das Mittel der Körperverletzung den Nachdruck legt“, so müssen wir ihm im vollen Umfange beipflichten und mit ihm die Vergiftung charakterisieren als „vorsätzlich rechtswidrige Gefährdung des Lebens eines anderen durch Beibringung von Stoffen, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, (nicht) in der Absicht (der Tötung, sondern) der Schädigung an der Gesundheit“, m. a. W., als „vorsätzliche Lebensgefährdung, qualifiziert durch die Absicht der Gesundheitsbeschädigung“.[20])

§ 2. Der objektive Tatbestand.

a) Das Mittel der Vergiftung.

Als Verbrechensmittel werden vom Gesetz „Gift oder andere Stoffe, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind“, be-

[18]) S. Labhart S. 41, der auf Wach, Grdr. § 33, II, I verweist.

[19]) Lehrb. I S. 59 Anm. 1 a. E.

[20]) Binding a. a. O. und Normen II S. 519/20; ebenso Eyr S. 30; auch Wachenfeld S. 326 Anm. 3 und in H.E. Bd. V S. 48; v. Liszt § 91 (S. 327); v. Rohland S. 36; und wohl auch Birkmeyer in seiner Enzykl. S. 1090; Allfeld S. 403 unter Kap. III „Die Gefährdung der Person“ (§ 74); Habermaas S. 42; — Roßhirt, 2. Teil, S. 217 (§ 82) faßt schon Art. 130 der C.C.C. als Gefährdungsdelikt!

zeichnet. Die Frage, was unter „Gift" zu verstehen ist, hat schon zu allen Zeiten die Gelehrten beschäftigt,[21]) ohne daß es jedoch bis heut gelungen wäre, eine scharfe Abgrenzung des Begriffes „Gift" zu geben. Sucht man in der geschichtlichen Entwicklung des Vergiftungsverbrechens nach irgendwelchen Anhaltspunkten, so findet man zwar in den Volksrechten für Gift Ausdrücke wie „venenum", „veneficium", „herbae", was aber unter Gift im gesetzlichen Sinne zu verstehen ist, darüber enthalten die Volksrechte keine bestimmten Angaben. Es läßt sich jedoch aus den wenigen Andeutungen mit ziemlicher Sicherheit so viel entnehmen, daß als „Gift" eine Substanz angesehen wurde, die an sich totbringend war und nur unter besonders günstigen Umständen lediglich zu Krankheit und Gebrechlichkeit führte.[22]) Wenn später die C.C.C. pleonastisch von „gifft oder venen" spricht, so zeigt sich hier das Bestreben, jeden Zweifel möglichst zu beseitigen, in dem zugleich auf einen allgemein bekannten, dem Volke geläufigen und auf einen technischen, in der damaligen Wissenschaft gebräuchlichen Ausdruck verwiesen wurde.[24]) Auch die Partikularstrafgesetzbücher der Folgezeit bemühen sich, den Begriff „Gift" zu erläutern, was durch die überall wiederkehrenden Worte „(. . . . andere Stoffe), die wie Gift den Tod bewirken können", zum Ausdruck kommt.[25])

Geht man auf die eigentlichen Quellen des heutigen Gesetzes zurück, so muß man feststellen, daß der I. Entwurf zum nordd. Strafgesetzbuch den Begriff „Gift" ganz ausgeschaltet hatte,[26]) offenbar in der Erwägung, daß es unmöglich sei, eine Begriffsbestimmung des Giftes zu geben.[27]) Doch wurde schon durch den II. Entwurf und den § 229 R.St.G.B. dieser Begriff wieder eingeführt, weil der Ausdruck „Gift" „der hergebrachten Auffassung des gemeinen Lebens entspricht und weil durch den allgemeinen

---

[21]) Vgl. Gengler I S. 13/14, insbesondere die Anm. 23, 24 und 25.

[22]) Vgl. hierzu Gengler I S. 154 ff., der auf S. 158/59 auf die lex Sal., lex Bajuvar., lex Ripuar. und le Henrici I. verweist.

[24]) Mittermaier, G.A. IV S. 448, s. auch die folgenden Seiten.

[25]) Vgl. z. B. Württemberg (S. 9 dieser Arbeit); Hannover (S. 10 dieser Arbeit); Hessen (S. 10 dieser Arbeit); Baden (S. 11 dieser Arbeit); ähnlich preuß. St.G.B. (S. 11/12 dieser Arbeit).

[26]) Vgl. Entw. I § 202, 1869, Motive S. 161.

[27]) Die Naturwissenschaft hat denn auch in der Erkenntnis, daß es absolute Gifte, d. h. Substanzen, die unter allen Umständen auch in der geringsten Menge das Leben oder die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, nicht gibt (vgl. auch Geyer in H.H. III S. 562), eine Definierung des Begriffes „Gift" unterlassen. Juristisch ist sie aber durchaus möglich.

Zusatz: „oder andere Stoffe, welche die Gesundheit zu beschädigen[28]) geeignet sind, hinreichend angedeutet wird, daß nach der Meinung des Gesetzes auch Gift objektiv dieselbe Eigenschaft besitzen müsse."[29])

Obwohl einige wenige Schriftsteller wie Berner[30]) und Geyer[31]) einer Definition von Gift ablehnend gegenüberstehen, kann man die Begriffsbestimmung des Giftes etwa folgendermaßen treffen: Gift ist ein Stoff, der infolge seiner chemisch-dynamischen Einwirkung auf den Organismus schon in kleinen Dosen zur Zerstörung der Gesundheit geeignet ist.[32])

Eine solche Begriffsbestimmung ist allerdings in einem Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen in Preußen[33]) (auf Grund dessen der I. Entwurf den Ausdruck „Gift" beseitigt hatte) für unvollständig und unlogisch erklärt worden, einmal, weil der Ausdruck „in kleiner Dosis" relativ sei, sodann, weil alle sog. Gifte bekanntlich zugleich Arzneien seien. Sie besäßen nämlich unter Umständen die Eigenschaft, das Leben und die Gesundheit des Menschen zu erhalten resp. wiederherzustellen. Logisch gäbe es folglich zwischen Arzneien und Giften keine Grenze. Dies ist wohl richtig, allein gerade hieraus ist zu erkennen, daß sie in der Regel — und nur hierauf kann es ankommen — die Gesundheit schädigen, denn nicht durch Ausnahmefälle kann ihre schädliche Wirkung in Frage gestellt werden,

---

[28]) Diesen Ausdruck setzte der II. Entwurf an Stelle von „zerstören".

[29]) Motive zum Entwurf III § 224.

[30]) S. 511. Er glaubt, daß durch den Relativsatz „welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind" der Begriff „Gift" genügend charakterisiert sei, und bezeichnet es als ein „tadelnswertes Erneuern von Schwierigkeiten, welche der Gesetzgeber gerade wegräumen wollte, wenn die Kriminalisten nun doch wieder nach Definitionen des Giftes herumtappen und sich dabei in das Gebiet der Naturwissenschaften verlaufen".

[31]) Geyer in H.H. III S. 561 und G.S. 26, 315 hält eine Definition überhaupt für unmöglich. (Er verweist auf Lion sen. in G.A. XIV S. 797 ff.) — Vgl. auch Berner in G.S. 19, 7, wonach sich der Begriff „Gift" durch seine Relativität fast jeder Definition entwindet, und Hälschner II S. 103, der eine Begriffsbestimmung auch für unmöglich hält. S. auch Gengler I S. 12/14, dem eine Definition sogar gefährlich erscheint.

[32]) So die herrschende Lehre: insbesondere Löffler, D.D.B. V S. 301, der auf Hofmann, Ger. Medizin S. 592 f., verweist.

[33]) Anlagen z. d. Verhandlungen des Reichstages des Nordd. Bundes, erste Legislaturperiode, Sitzungsperiode 1870, Aktenstück V, Anlage 3 S. XV u. VII.

sondern ausschlaggebend darf nur allein die Tatsache sein, welche Wirkungen sie bei einem gesunden und normalen Menschen zeitigen. Was aber die Relativität der „kleinen Dosis" anlangt, so sei zwar zugegeben, daß das zur Gesundheitszerstörung erforderliche Quantum bei den verschiedenen Giftsorten verschieden groß oder klein sein mag, doch ist zu bedenken, daß einmal immer nur an ganz geringe Mengen gedacht werden muß, und außerdem durch unsere Definition ja keine genaue naturwissenschaftliche Begriffsbestimmung des Giftes gegeben werden soll.

Im übrigen handelt es sich hier gar nicht um eine abstrakte Feststellung des Begriffes „Gift", vielmehr ist, wie die Motive ausdrücklich betonen,[34]) stets „im einzelnen Falle mit Rücksicht auf die Qualität und Quantität des beigebrachten Stoffes, auf die körperliche Beschaffenheit desjenigen, dem ein Stoff beigebracht worden ist, überhaupt mit Rücksicht auf die besonderen Umstände zu entscheiden, ob der Stoff als ein gesundheitsschädlicher zu erachten sei",[35]) was gleichermaßen auch für die „anderen Stoffe" gilt. Somit kann die oben gegebene Definition jedenfalls in strafrechtlicher Hinsicht durchaus befriedigen, wenn sie auch keine exakte wissenschaftliche Begriffsbestimmung darstellt.

Aus der Fassung des Gesetzes ergibt sich ferner, daß nicht auf dem Namen Gift der Nachdruck liegt, sondern daß es einzig und allein auf die Eignung des Mittels zur Gesundheitszerstörung ankommt. Das Wort Gift ist lediglich ein Beispiel, ein besonderer Fall jener anderen zur Zerstörung der Gesundheit geeigneten Stoffe, womit der Gesetzgeber die Natur der Vergiftungsmittel nur verdeutlichen wollte, gewissermaßen eine Konzession an das Volksempfinden, da sich volkstümlich mit dem Worte Gift immer eine ganz bestimmte Vorstellung verbindet. Unter Gesundheitszerstörung ist aber im Gegensatz zur bloßen Gesundheitsbeschädigung eine so erhebliche Beschädigung der Gesundheit zu verstehen, daß der Organismus die zur Fortdauer des Lebens erforderlichen Verrichtungen nicht mehr vornehmen kann. Da jedoch das Leben die Fortdauer eines bestimmten Maßes der Gesundheit notwendig voraussetzt,[37]) ist damit zugleich

---

[34]) Motive zum Entwurf III zu § 224. Diese Auffassung teilt auch die Praxis: vgl. R.G.St. 10, 178.

[35]) So auch die herrschende Ansicht. — A. M.: Hälschner II S. 105; v. Schwarze zu § 229, 5 und wohl auch Oppenhoff zu § 229, 3.

[37]) Binding, Lb. I S. 54/55.

das Leben verwirkt, d. h. es ist in längerer oder kürzerer Zeit der Eintritt des Todes zu erwarten. Die gesundheitszerstörende Eigenschaft eines Stoffes bedeutet also nichts anderes als die Wirksamkeit, mehr oder weniger rasch das Leben zu vernichten. Seine Beibringung birgt daher stets eine Lebensgefahr für das Opfer in sich, das lebensgefährdende Moment ist also das Charakteristikum der Vergiftungsmittel.[38])

Ist dem aber so, dann kann man der von verschiedenen Autoren[39]) vertretenen Ansicht, daß auch die anderen Stoffe genau wie das Gift auf chemische (chemisch-dynamische) Weise wirken müßten, nicht beipflichten. Vielmehr sind auch die Mittel, die durch ihre Gestalt oder Schwere auf mechanische Weise ihre gesundheitszerstörende Wirkung ausüben, als taugliche Mittel anzusehen, z. B. gestoßenes Glas, Diamantenstaub, geschmolzenes oder gehacktes Blei, Quecksilber usw.) Aber auch die sog. organisierten Gifte fallen unter die Verbrechensmittel des § 229, wie Pockengift, Syphilisgift, Cholerabazillen, überhaupt sämtliche Krankheitserreger, soweit sie lebensgefährlich sind.[41])

b) Die Ausführung und Vollendung des Delikts.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist das Delikt mit der erfolgten Beibringung der Verbrechensmittel vollendet. Betrachten wir deshalb zunächst die Beibringungshandlung . Unter „Beibringen" ist jede Tätigkeit zu verstehen, auf Grund deren ein anderer gegen seinen Willen die zur Gesundheitszerstörung geeigneten Mittel in seinen Körper aufnimmt. Auf welche Weise diese Aufnahme geschieht, ist grundsätzlich unerheblich. So kann das Mittel z. B. durch den Mund eingeführt werden (Essen, Trinken, Einatmen betäubender Gase), durch den After (Klystiere) oder sonstige natürliche Körperöffnungen, wie auch durch Einstiche unter die Haut oder durch Auflegen auf offene Wunden[42]) in den

---

[38]) Vgl. Eyr S. 39; v. Liszt § 91 II, 1: „Der Stoff muß geeignet sein, mehr oder weniger rasch den Tod herbeizuführen." Vgl. auch Code pénal 301: „est qualifié empoisonnement tout attentat à la vie d'une personne par l'effet des substances qui peuvent donner la mort plus ou moins' promptement, de quelque manière que cettes substances soient été employés ou administrées et qu'elles qu'en aient été les suites."

[39]) Oppenhoff zu § 229 N. 4; v. Schwarze zu § 229 N. 6, der meint, daß die anderen Stoffe dem Gift gleich-, nicht gegenübergestellt sind, und deshalb nur solche Stoffe darunter zu verstehen sind, die wie Gift eine chemisch-dynamische Wirkung ausüben.

[41]) So Frank zu § 229 N. II, 2; L.K. zu § 229 N. 2 und die herrschende Meinung. — A. M.: Meyer S. 446 (III. Aufl. 1882).

[42]) S. Löffler a. a. O. S. 303.

Körper gelangen. Freilich darf dabei nicht verkannt werden, daß es im konkreten Falle mitunter sehr wohl auf die Art und Weise des Beibringens ankommen wird, so, wenn es sich z. B. um einen Giftstoff handelt, dessen Wirkung je nach der Art der Aufnahme differiert oder der überhaupt nur dann seine gesundheitszerstörende Wirkung auszuüben vermag, wenn er auf einem ganz bestimmten Wege Aufnahme in den Körper findet. Daß aber der Stoff ohne Wissen des Opfers Eingang in seinen Körper finden müsse,[43]) ist mit der herrschenden Lehre abzulehnen. Vielmehr ist es ganz gleichgültig, ob das Beibringen heimlich, offen oder gar gewaltsam geschieht.[44]) In den weitaus meisten Fällen dürfte freilich die heimliche Einführung in den Körper des Opfers zur Anwendung kommen, weil diese Art der Begehung keine besondere Körperkraft oder Mut erfordert und der Täter deshalb so leichter sein Ziel erreichen und sich vor Entdeckung und Leistung irgendwelchen Widerstandes sichern zu können glaubt. Schließlich ist es für die Anwendbarkeit des § 229 gänzlich ohne Bedeutung, ob der Täter selbst tätig geworden ist, oder ob gar das Opfer auf Veranlassung des Täters — sei es ahnungslos, sei es unter Zwang — sich selbst den giftigen Stoff beigebracht hat,[45]) d. h. ob die Handlung in unmittelbarer oder mittelbarer Täterschaft geschieht.

Die Frage nun, *wann* der Stoff *beigebracht* ist, ist nach Einführung des preuß. Strafgesetzbuches von 1851 und des Reichsstrafgesetzbuches von allergrößter Bedeutung geworden, da — wie wir oben gesehen haben — nunmehr zur Vollendung des Verbrechens nicht mehr der Eintritt einer Leibes- oder Lebensbeschädigung erforderlich ist,[46]) sondern nur noch die tatsächliche Herbeiführung einer Gefahr für das Leben des anderen.[47]) Wenn also das Vergiftungsverbrechen mit dem Eintritt der Lebensgefahr vollendet ist, so kann von einer wirklichen „Beibringung" im Hinblick auf den lebensgefährdenden Charakter der Verbrechensmittel nur dann die Rede sein, wenn durch die Beibringungshandlung ein Zustand geschaffen ist, der die Lebensgefahr existent macht, d. h. die Beibringung ist dann als (wirk-

---

[43]) So Wachenfeld S. 326.

[44]) Mittermaier in G.A. IV S. 578 ff und die gemeine Meinung.

[45]) Vgl. Binding, Lb. I S. 44: „Die Gesundheitsbeschädigung kann sehr wohl so begangen werden, daß der nachher Geschädigte durch Drohung oder Täuschung bestimmt wird, eine Handlung vorzunehmen, durch die er sich selbst schädigt. Vgl. auch R.G.St. 26, 242/43 und die herrschende Lehre.

[46]) S. jedoch v. Wächter S. 345, Beilage II, I U. 3!

[47]) Vgl. § 1 dieser Arbeit.

lich) erfolgt anzusehen, wenn das Gift oder die anderen Stoffe mit dem Organismus des menschlichen Körpers in eine derartige Verbindung gebracht worden sind, daß sie ihre gesundheitszerstörende Wirkung unmittelbar entfalten können. Das Einflößen von Gift in den Mund, das gewöhnlich ja erst vom Magen aus weiter wirken soll,[48]) ist hiernach, solange das Gift noch nicht hinuntergeschluckt worden ist, keine Beibringung im Sinne des § 229, da ja noch keine derartige Verbindung mit dem Organismus besteht, daß eine unmittelbare Lebensgefahr vorhanden ist.[49])

Ist das Verbrechen nach dem Wortlaut des Gesetzes mit der erfolgten Beibringung des Giftes vollendet, und muß diese — wie oben erläutert — notwendig eine Lebensgefahr für den Vergifteten hervorgerufen haben, so ergibt sich daraus mit Naturnotwendigkeit, daß nicht die Beibringung eines jeden Quantums Gift oder anderer Stoffe zur Vollendung genügen kann, sondern daß *im konkreten Falle* die beigebrachte Dosis eine *Lebensgefahr* begründet haben muß.[50]) Anderenfalls ist eben das Verbrechen nicht vollendet. Wenn dagegen v. Rohland, der zunächst selbst zugibt, daß der Gesetzgeber das Erfordernis der Existenz einer Lebensgefahr zum Tatbestandsmoment erklärt hat,[51]) das Vorhandensein einer „abstrakten" oder „generellen" Gefahr — die sich aus der regelmäßigen Erscheinungsform, also dem Gattungscharakter der vorgenommenen Handlung ergebende nahe Möglichkeit eines verletzenden Erfolges[52]) — genügen lassen will, unbeschadet, ob im konkreten Falle die Gefahr tatsächlich eintritt oder nicht oder sich gar ihr Eintritt als unmöglich herausstellt,[53]) so kann man ihm darin unmöglich folgen. Seine Lehre steht offenbar in unlösbarem Zusammenhang mit seiner Kausalitätstheorie (adäquate Verursachung). Der Gegensatz von konkreter Wirklichkeit (Individualisierung) und abstrakter Wahrscheinlichkeit tritt hervor, wenn v. Rohland behauptet, daß der Gesetzgeber die Gefahr wirklich als Tatbestandsmerkmal des § 229 verwertet, d. h. auf die Existenz der Lebensgefahr be-

---

[48]) Anders z. B. Schwefelsäure.

[49]) A. M. Rüdorff-Stenglein zu § 229 U. 5.

[50]) Vgl. Binding, Normen II S. 520 Anm. 747, Lb. I S. 60; so auch R.G.St. 10, 178 ff. — A. M. Erk. des Obertrib. v. 11. 4. 56 (G.A. IV S. 841) und Urt. des Obertrib. v. 21. 5. 62 (G.A. 10, 546).

[51]) v. Rohland S. 5/6, S. 36.

[52]) Derselbe S. 11 ff.

[53]) Wenn nur dem Gattungsbegriff dieser Handlung im allgemeinen eine Gefährlichkeit innewohnt.

sonderen Nachdruck gelegt hat,[54]) dann aber das Vorhandensein einer „abstrakten" Gefahr, die sich aus dem Gattungscharakter der vorgenommenen Handlung ergeben soll und die im konkreten Falle vielleicht gar nicht entstehen konnte, zur Gefährdung und damit zur Vollendung des § 229 genügen lassen will. Denn nach seiner Ansicht würde schon die bloße Vorstellung ihrer Gefährlichkeit die Handlung zu einer gefährlichen machen, und selbst „die Unmöglichkeit des Erfolgseintritts im einzelnen Falle die Existenz der Gefahr nicht zu beseitigen vermögen".[55]) Es kommt aber, wenn wir von einer wirklich gefährlichen Handlung sprechen, gar nicht auf die nahe Möglichkeit einer Gefahr, erst recht nicht auf die Gefahr, die nur in der Vorstellung des Täters besteht, sondern einzig und allein auf die wirkliche Gefahr, d. h. auf die objektiv nahe Möglichkeit eines verletzenden Erfolges an. Zu einer „Gefährdung" gehört mithin notwendig das Vorhandensein einer konkreten Gefahr, ohne sie, ja ohne die Möglichkeit einer solchen kann von einer Gefährdung keine Rede sein.[56]) Mit unverkennbarer Deutlichkeit sprechen überdies die Motive gegen ihn, wenn sie ausdrücklich betonen, daß im einzelnen Falle mit Rücksicht auf die besonderen Umstände die Lebensgefährlichkeit des Mittels zu beurteilen sei.

Man wird also, um zu einer Bestrafung wegen vollendeter Vergiftung zu kommen, stets unter Berücksichtigung aller Umstände des einzelnen Falles, eventuell durch Sachverständige, feststellen müssen, ob in concreto eine Lebensgefahr entstanden ist, und nicht nur auf die Substanz selbst und ihre Beibringung[57]) — so insbesondere ihre Verbindung mit anderen harmlosen Stoffen (Speisen, Getränke) — Bedacht nehmen müssen, sondern auch auf gewisse individuelle Verhältnisse, die die Wirkung zu beeinflussen vermögen.[58]) So kann eine gewisse Dosis Gift bei normalen gesunden Erwachsenen unter Umständen gar keine Reaktionen zeitigen, während eine vielleicht viel kleinere Dosis desselben Giftes für Kinder oder Kranke oder gebrechliche Personen lebensgefährliche Erscheinungen hervorrufen kann.[59]) Auch läßt sich, wie von ärztlicher Seite als durchaus

---

[54]) v. Rohland S. 6: Die dem § 229 zugrunde liegende Norm verbiete die betreffende Handlung, weil sie „wirklich eine Gefahr in sich schließt".

[55]) Derselbe S. 12.

[56]) Gegen v. Rohland vor allem v. Buri in G.S. 40, 507 ff.

[57]) S. S. 21/22 dieser Arbeit.

[58]) Anderes Erk. des Obertrib. v. 3. 11. 75 in G.A. III S. 526/27 und im wesentlichen auch Hälschner II S. 105.

[59]) Man denke z. B. an Zuckerkranke oder Fiebernde.

möglich bezeichnet wird, die Empfindsamkeit gegenüber bestimmten Giftarten durch langsame Gewöhnung an sie allmählich so vermindern, daß sich die gleiche Menge dieses Giftes, die für normale Menschen unter normalen Umständen tödliche Wirkung hat, im gegebenen Fall als gänzlich ungefährlich erweist.[60])

Wir kommen also zusammenfassend zu dem Ergebnis, daß das Verbrechen der Vergiftung objektiv erst dann vollendet ist, wenn im konkreten Falle unter Berücksichtigung aller Einzelheiten tatsächlich die Besorgnis des demnächstigen Eintritts eines die Gesundheit zerstörenden Erfolges gerechtfertigt ist.

§ 3. Der subjektive Tatbestand.
(Gefährdungsvorsatz und Absicht der Gesundheitsbeschädigung.)

Die Beibringung der Verbrechensmittel muß nun, wie der Wortlaut des § 229 ausdrücklich besagt, vorsätzlich geschehen. Die fahrlässige Vergiftung ist vom Reichsstrafgesetzbuch nicht besonders geregelt. — Die Beurteilung einer solchen Handlung richtet sich, wenn sie eine Gesundheitsbeschädigung oder den Tod herbeigeführt hat, vielmehr nach den allgemeinen Grundsätzen der §§ 222 und 230 St.G.B. — Der oben gefundenen eigentümlichen Natur der Vergiftung entsprechend ist, wie wir bereits kurz erwähnten, dem § 229 ein doppelter Vorsatz eigen. Daß, um zu einer Bestrafung kommen zu können, das Beibringen giftiger Stoffe vom Täter gewollt sein muß, dürfte heut allgemein ebenso unbestritten sein, wie daß er die giftige Eigenschaft der Stoffe gekannt haben muß.[61]) Dies folgt einmal aus dem im § 59 St.G.B. normierten Grundsatz[62]) und dürfte sich des weiteren aus § 324 St.G.B. ergeben, der im Falle der Brunnenvergiftung ausdrücklich verlangt, daß der Täter die gesundheitszerstörende Eigenschaft der angewendeten Mittel kannte. Der Täter muß also bei seiner Willensbetätigung das Bewußtsein gehabt haben, daß er möglicherweise einen Zustand herbeiführen werde, der das Rechtsgut des Lebens seines Opfers in seinem objektiv sicheren Bestande gefährdet.[63]) Das Bewußtsein der bloßen Gesundheitsschädlichkeit des Mittels genügt daher nicht.

---

[60]) Mittermaier, G.A. IV S. 584, 590/91.

[61]) Auf den Unterschied zwischen der sogen. Vorstellungstheorie (Vorsatz = Denken) — s. Kohler, Wachenfeld, Frank u. a. — und der Willenstheorie — s. Binding, v. Birkmeyer, v. Rohland u. a. — braucht hier nicht eingegangen zu werden.

[62]) Vgl. die Mot. zu Entw. III § 224: „... daß dem Täter die schädliche Eigenschaft bewußt gewesen sein muß, folgt aus dem allgemeinen Grundsatze des § 57 (59) St.G.B."

[63]) Vgl. auch Binding, Lb. I S. 59: „Dem Vergiftungsvorsatz ist die Wissenschaft von der Lebensgefährlichkeit der angewandten Mittel wesentlich." — Gleichfalls fassen den Vergiftungsvorsatz als Lebensgefährdungsvorsatz: Eyr S. 30 ff.; Binding, Normen II S. 519 ff.;

Zu diesem vorsätzlichen Handeln mit der erforderlichen Kenntnis von der Gefährlichkeit des Stoffes muß aber noch die Absicht der Gesundheitsbeschädigung hinzutreten,[64]) d. h. dem Täter muß als Endzweck seines Tuns die Verletzung der Gesundheit seines Opfers vorgeschwebt und diese Vorstellung muß ihn zum Handeln bestimmt haben.[65]) Dabei ist es aber nicht erforderlich, daß die Absicht des Täters auf eine bestimmte Art oder ein bestimmtes Maß der Gesundheitsbeschädigung gerichtet war. Es ist vielmehr nirgends im Gesetz gesagt, was unter „Gesundheitsbeschädigung" zu verstehen ist. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch bezeichnet man als „Gesundheit" das körperliche und geistige Wohlbefinden eines Menschen und als „Gesundheitsbeschädigung" die Störung dieses Wohlbefindens. Man wird aber in unserem Falle diese Begriffe nicht so abstrakt fassen dürfen, denn sonst wäre eine „Gesundheitsbeschädigung" an einem bereits anderweitig Erkrankten nicht mehr möglich. Wie außerdem nicht jede Beschädigung der Gesundheit eine Störung des körperlichen Wohlbefindens hervorrufen muß, so ist auch umgekehrt nicht jede Störung des körperlichen Wohlbefindens unbedingt als Gesundheitsbeschädigung anzusehen. Unter einer solchen ist vielmehr nach herrschender Ansicht jede, sei es dauernde oder auch nur vorübergehende,[66]) sei es wesentliche oder unbedeutende Verschlechterung des körperlichen oder geistigen Befindens zu verstehen. Die Absicht des Täters muß also auf die Herbeiführung einer solchen Verschlechterung, oder mit der ärztlichen Terminologie zu sprechen, auf die Herbeiführung eines „pathologischen Zustandes" gerichtet sein, „der entweder überhaupt nicht oder nur durch einen längeren oder kürzeren Heilungsprozeß beseitigt werden kann".[67])

Labhart S. 38 ff. — Olshausen zu § 229 N. 6 und Oppenhoff zu § 229 N. 6 halten den Vorsatz der Lebensgefährdung nicht für erforderlich, während Löffler a. a. O. S. 304 ihn gleichwohl für möglich hält.

Im übrigen siehe über den Begriff der Gefahr im Sinne der subjektiven und objektiven Gefahrtheorie: Binding, Normen I S. 372 f.; v. Liszt S. 129/30; Busch S. 5 ff. u. S. 44 ff.

[64]) Der § 197 des preuß. St.G.B. kannte eine solche Bestimmung nicht. Hier trat also der Gefährdungscharakter der Vergiftung noch deutlicher zutage. (Die Absicht war lediglich durch den Abs. IV negativ bestimmt.)

[65]) S. R.G.St. 10, 178; 53, 210. Frank zu § 229, III: „Das wird regelmäßig nicht zutreffen, wenn eine syphilitische Frauensperson den Beischlaf ausübt." Aus dem oben Gesagten erhellt, daß dolus eventualis nicht genügt. Vgl. Löffler a. a. O. S. 304; Olshausen zu § 229 N. 6; L.K. zu § 229 N. 4.

[66]) R.G.St. 53, 210.

[67]) S. Hälschner II S. 84; Frank zu § 223 3. 2; R.G. St. 19, 226 (auch die Verschlimmerung eines Krankheitszustandes gilt als „Gesundheitsbeschädigung").

Gegen die Nebeneinanderstellung der Gesundheitsbeschädigungsabsicht und des Vorsatzes, gesundheitszerstörende Stoffe beizubringen, ist von Geyer[68]) geltend gemacht worden, daß sich doch wohl schwer denken ließe, wie beides miteinander in Einklang zu bringen sei. Läge nicht vielmehr, wenn der Täter das Bewußtsein haben müsse, daß sein Mittel geeignet sei, die Gesundheit zu zerstören, mindestens ein eventuell auf Gesundheitszerstörung gerichteter dolus vor? So begreiflich eine solche Auffassung an sich auch wäre, so hält ihr doch das Reichsgericht mit Recht entgegen, „daß der Täter, wenn er auch weiß, daß die Quantität eines Stoffes, welche er einem anderen beibringt oder beizubringen versucht, geeignet ist, die Gesundheit desselben zu zerstören, gleichwohl nur die Gesundheitsbeschädigung in seinen Willen aufnehmen, dagegen die Gesundheitszerstörung, welche er nicht als eine notwendige Folge seiner Handlung erachtet, von seinem Willen ausschließen kann, indem er sich der, wenn auch leichtsinnigen, Erwartung hingibt, es werde nicht die Zerstörung, sondern nur die Beschädigung der Gesundheit eintreten".[69]) Die Frage, ob die in dem Doppelvorsatz der Vergiftung enthaltenen beiden Vorsätze nebeneinander bestehen können, ist also sehr wohl zu bejahen, da sich beide gegen verschiedene Rechtsgüter richten, nämlich der Gefährdungsvorsatz gegen den Bestand des Lebens und der Verletzungsdolus gegen die Integrität des Körpers.[70])

Der Vergiftungsvorsatz ist demnach Vorsatz der Lebensgefährdung verbunden mit der Absicht der Gesundheitsbeschädigung.

Die Frage endlich, welchem der beiden Vorsätze größere Bedeutung zukommt, kann nach dem oben Gesagten (§ 1 dies. Arb.) leicht dahin beantwortet werden, daß dem Vorsatz der Lebensgefährdung gegenüber dem dolus der Gesundheitsbeschädigung zweifellos vom Gesetzgeber das Übergewicht zugemessen worden ist, was sich zudem mit besonderer Deutlichkeit aus der bereits oben erwähnten Tatsache ergibt, daß nach dem Gesetz das vollendete Verbrechen der Vergiftung schon dann gegeben ist, wenn die Tat bezüglich des Erreichens der an sich wesentlichen Absicht auch gänzlich hinter dem Willen des Täters zurückgeblieben ist.[71])

---

[68]) In H.H. III S. 562.

[69]) R.G.St. 10, 181.

[70]) Daß sich beide Vorsätze gegen dasselbe Rechtsgut richten, ist natürlich unmöglich, denn es ist ganz undenkbar, daß jemand „dasselbe Objekt zugleich vernichten und nicht vernichten, sondern nur gefährden will". (Binding, Normen II S. 455.)

[71]) Vgl. S. 17 dieser Arbeit.

§ 4. Die qualifizierten Vergiftungsfälle und ihr Verhältnis zur schweren Körperverletzung und zu den Tötungsdelikten.

a) Das Verhältnis zur schweren Körperverletzung.

Anschließend an die Behandlung des Vergiftungsvorsatzes möge nunmehr die Untersuchung der durch den Erfolg der schweren Körperverletzung oder des Todes qualifizierten Vergiftungsfälle — und damit zugleich das Verhältnis der Vergiftung zu den Körperverletzungs- und Tötungsdelikten — folgen, da diese Fälle gerade in ihrer Beziehung auf den Tätervorsatz von besonderem Interesse sind.

Wir haben es im Abs. 2 des § 229 mit einem „durch den Erfolg qualifizierten Delikte" zu tun, d. h. das Gesetz droht für ein dolоses Delikt eine verschärfte Strafe an, wenn ein schwerer Erfolg, nämlich eine schwere Körperverletzung oder gar der Tod, eingetreten ist. Ein solches Delikt setzt sich also aus dem Grunddelikt und einem im Kausalzusammenhang mit ihm stehenden schweren Erfolge zusammen. Solche Fälle sind im Strafgesetzbuch nicht selten,[72]) und es wird stets dabei gefordert, daß der schwere Erfolg durch die Handlung des Täters „verursacht" worden ist. Nun kann aber die „Verursachung" sowohl *mit* wie auch *ohne* Verschuldung des Täters geschehen, denn darüber, ob sie allein eine schuldhafte gewesen sein muß, sagt das Gesetz kein Wort.[74]) Es entsteht somit zunächst die Frage, ob auch die rein *zufällige* Verursachung des schweren Erfolges zur Anwendung des § 229 II ausreicht.

Eine Anzahl Autoren[75]) stützt sich hierbei auf den Fundamentalsatz des heutigen Strafrechts, daß nur der verurteilt und bestraft werden könne, dem eine Schuld nachgewiesen sei, denn: ohne Schuld keine Strafe! Überall werde die *Handlung* bestraft, nicht der Zufall, und wo das Gesetz eine Handlung ohne Erwähnung der Schuldseite mit Strafe bedrohe, sei diese stets zu ergänzen — ja regelmäßig sogar in dem Sinne, daß Vorsatz verlangt werde.[76]) So kommen sie naturgemäß zur Ablehnung jeder Zufallshaftung.

Gewiß mag es sehr berechtigt und wünschenswert sein, die Reste der alten Straffähigkeit des Zufalls als mit „dem heutigen

---

[72]) S. die §§ 118, 178, 221, 224 (hier heißt es, was gleichbedeutend ist, „Hat . . . . zur Folge gehabt . . . ."), 226, 227, 239 II, III, 251, 307 u. a.

[74]) Vgl. Binding, Lb. I S. 18.

[75]) Vornehmlich Binding a. a. O. und die dort unter Anm. 2 Zitierten.

[76]) So Binding a. a. O.

Rechtsbewußtsein und den Grundsätzen einer vernünftigen Kriminalpolitik"[77]) im Widerspruch stehend de lege ferenda zu beseitigen,[78]) de lege lata aber gilt der Grundsatz des zurechenbaren Erfolges gleichwohl nicht uneingeschränkt, namentlich nicht bei den durch den Erfolg qualifizierten Delikten,[79]) wie in unserem Falle. Der Wille des Gesetzgebers geht vielmehr dahin, daß in diesen Fällen auch die zufällige Verursachung die Haftung des Täters begründen solle. Wäre dem nicht so, dann hätte sich der Gesetzgeber im § 229 II nicht des Ausdrucks „verursacht" in seiner uneingeschränkten Form bedient, sondern hätte ihn, wie in den §§ 222, 225, 230, wo das Schuldmoment besonders hervorgehoben ist, modifiziert.[80])

Wir kommen also mit der herrschenden Ansicht[81]) und in Übereinstimmung mit dem Reichsgericht[82]) zu dem Ergebnis, daß die zufällige Verursachung des schweren Erfolges in beiderlei Gestalt zur Anwendung des § 229 II ausreicht. Im übrigen kommt dieser Streitfrage wenig praktische Bedeutung zu, da mit

---

[77]) v. Liszt § 36 III, 3 (S. 167).

[78]) Vgl. Entwurf von 1925 (Reichsratsvorlage) § 15, der wenigstens Fahrlässigkeit fordert:

„Eine höhere Strafe, die das Gesetz an eine besonders bezeichnete Folge der Tat knüpft, trifft den Täter nur, wenn er diese Folge wenigstens fahrlässig herbeigeführt hat."

Fast ebenso lautet § 21 des Entwurfs von 1927 (Reichstagsvorlage):

„Die an eine besondere Folge der Tat geknüpfte höhere Strafe trifft den Täter nur, wenn er die Folge wenigstens fahrlässig herbeigeführt hat."

Diese Fassung ist auch von dem zurzeit tagenden Strafrechtsausschusse betr. die neueste Strafrechtsreform in erster Lesung genehmigt worden und wird somit voraussichtlich in das neue Reichsstrafgesetzbuch Aufnahme finden.

[79]) Vgl. Frank § 59 IV: „Eine sichere Ausnahme bilden die durch den Erfolg qualifizierten Delikte. Hier genügt die objektive Verursachung des schweren Erfolges, sofern nur der Tatbestand des Grunddelikts schuldhaft und zwar regelmäßig vorsätzlich herbeigeführt worden ist."

[80]) Vgl. Olshausen I Abschn. 4 3. 3. Derselben Ansicht Radbruch, V.D.A. II S. 235 ff.; Frank zu § 59 IV und die herrschende Meinung.

[81]) v. Liszt a. a. O.; Thomsen S. 25 ff. (31) und die in Anm. 18 Zitierten; Wilhelmi S. 29; Birkmeyer in G.S. 37, 314; Merkel in H.R.Z. S. 548 (Körperverletzung); v. Rohland S. 53 ff., der auf die im Sprengstoffgesetz v. 9. 6. 1884 (§ 5) normierte Zufallshaftung verweist und S. 66. — A. M. Hälschner I S. 327; Schütze S. 396; Baumgarten S. 373, die Fahrlässigkeit verlangen. Ebenso Binding a. a. O. und Anm. 2.

[82]) Vgl. über diese Fälle auch Thomsen S. 3 ff; s. die von Birkmeyer in G.S. 37, 316 angeführten Entscheidungen. (Anmerkungen zu dem Aufsatz „Ursachenbegriff und Kausalzusammenhang im Strafrecht.")

Rücksicht auf das erforderliche Bewußtsein des Täters von der lebensgefährlichen Eigenschaft des beigebrachten Stoffes wohl nur selten der Fall eintreten wird, daß auf unverschuldete Weise eine schwere Körperverletzung verursacht wurde. In den weitaus meisten Fällen dürfte es sich um eine zumindest bewußt fahrlässige Verursachung des Erfolges handeln, bei welcher hinsichtlich beider Qualifikationen die Anwendbarkeit des § 229 ziemlich unbestritten ist.[83])

Die weitere Frage ist nun die, ob § 229 II zur Anwendung kommen kann, wenn die Verursachung des schweren Erfolges vorsätzlich geschehen ist, d. h. wenn der Täter den qualifizierenden Erfolg in seinen Vorsatz aufgenommen hat. Betrachten wir zunächst den Fall, daß der Vorsatz des Täters auf eine schwere Körperverletzung gerichtet war.

Es ist hier unter der Voraussetzung, daß die sonstigen Tatbestandsmerkmale des Grunddelikts erfüllt sind, und die schwere Körperverletzung eingetreten ist, kein Grund vorhanden, die Frage etwa deshalb zu verneinen, weil die Absicht, eine schwere Körperverletzung herbeizuführen, vom Gesetz nicht gefordert wird. Die Absicht des Täters kann doch sehr wohl eine solche gewesen sein. Wollte man aber den dolus der schweren Körperverletzung aus § 229 ausscheiden, so käme man zu ganz unhaltbaren Konsequenzen. Man müßte dann für den Fall, daß der Täter mit dem dolus der schweren Körperverletzung gehandelt hat, § 225 St.G.B. zur Anwendung bringen und würde so den Strafschärfungsgrund des § 229 II in einen Strafmilderungsgrund umkehren, da § 229 die geschärfte Strafe von 5—15 Jahren Zuchthaus androht, § 225 aber nur eine solche von 2—10 Jahren vorsieht. Aber noch widersinniger tritt das Ergebnis zutage, wenn man bedenkt, daß bei der qualitativ doch weniger strafbaren zufälligen und fahrlässigen Verursachung die Strafe allein nach § 229 II bemessen werden müßte! Außerdem weist auch der uneingeschränkte Wortlaut des Gesetzes[84]) darauf hin, daß der Wille des Gesetzgebers dahin ging, auch dann den § 229 II zur Anwendung zu bringen, wenn der Vorsatz des Täters auf eine schwere Körperverletzung gerichtet war.[85]) Und schließlich gewährt auch die Entstehungsgeschichte des § 229 einen sicheren Anhaltspunkt für unsere Auffassung. Denn wenn der § 197 des preuß. St.G.B. in seinem Abs. 4 den Tötungsdolus ausdrücklich ausgeschlossen

[83]) S. aber Löffler a. a. O. S. 306.
[84]) Vgl. oben S. 29 dieser Arbeit.
[85]) Zu dem gleichen Ergebnis kommen Binding, Lb. S. 19, 4, Hdb. S. 367 und Löffler S. 307. — A. M. Baumgarten S. 376; Oppenhoff zu § 229 N. 9 i. V. mit § 224 N. 12 und die herrschende Meinung. (S. Hälschner II S. 104 Anm. 3 und die dort Zitierten.)

hat, so muß daraus mit argumentum e contrario der Einschluß des schweren Körperverletzungsdolus gefolgert werden. Da nun — wie wir oben gesehen haben — der § 197 in unser Strafgesetzbuch übernommen ist, ohne daß jedoch über den Vorsatz der schweren Körperverletzung etwas gesagt worden ist, so kann sich hieran natürlich nichts geändert haben.[86])

b) Das Verhältnis zu den Tötungsdelikten.

Wie steht es aber nun, wenn der Täter mit Tötungsvorsatz gehandelt hat? Die Beantwortung dieser Frage führt uns zugleich zur Betrachtung des Verhältnisses der Vergiftung zur Tötung. Sie ist von um so größerer Bedeutung, als die Vergiftung in nicht seltenen Fällen tödlichen Erfolg hat, wofür der Volksmund den allgemein bekannten Ausdruck „Giftmord" gefunden hat.

Ein kurzer Rückblick auf die Entwicklungsgeschichte unseres § 229 zeigt uns zunächst, daß der § 197 des preuß. Str.G.B. durch seinen Abs. 4 den Tötungsvorsatz mit voller Klarheit ausgeschlossen hat, und zu jener Zeit also kein Zweifel darüber bestand, daß bei vorhandenem Tötungsdolus nur nach den Vorschriften über die vorsätzliche Tötung zu strafen war. Unser heutiges Strafgesetzbuch hat aber diese ausdrückliche Ausschlußformel nicht übernommen. Daraus glaubt Thomsen[87]) den Schluß ziehen zu müssen, daß der Gesetzgeber nunmehr den Tötungsdolus nicht mehr ausgeschlossen wissen wollte. Dem ist aber nicht beizupflichten.

Die Motive zum preußischen Strafgesetzbuch sagen ausdrücklich, daß der Abs. 4 des § 197 „zur Vermeidung von Mißverständnissen über die Anwendung desselben" ins Gesetz aufgenommen worden sei. Er sollte also lediglich zur Vermeidung von Mißverständnissen dienen, die in jener Zeit auf Grund der unklaren Auffassung über die Rechtsnatur der Vergiftung herrschten.[88]) Nachdem aber durch diesen Abs. 4 die rechtliche Natur der Vergiftung ganz klar als Lebensgefährdung gekennzeichnet worden war und in der Praxis allgemeine Anerkennung gefunden hatte, bestand für den Gesetzgeber an sich kein zwingender Grund mehr, diese Bestimmung ausdrücklich in das neue Reichsstrafgesetzbuch zu übernehmen. Sie war überflüssig geworden. Gleichwohl aber hat er durch Einfügung der Worte „um die Gesundheit zu beschädigen" den Vorsatz bezüglich des tödlichen Erfolges ausschließen wollen, indem er glaubte, die negative Aus-

---

[86]) Vgl. unten S. 32 dieser Arbeit.
[87]) S. 153 f.
[88]) Vgl. die ersten preußischen Gesetzentwürfe, insbesondere § 307 des Entw. von 1843.

schlußklausel durch eine positive „materiell aber durchaus identische Bezeichnung der verbrecherischen Willensrichtung" ersetzen zu können.[89]) — Außerdem würden die Motive, wenn der § 224 (229) die Beschränkung des § 197 auf bloße Beschädigungsabsicht unter Ausschluß des Tötungsdolus nicht hätte aufrechterhalten, sondern diesen wieder aufnehmen sollen, diese bedeutungsvolle Abweichung, die den Charakter des Delikts von Grund auf geändert haben würde, nicht einfach mit Stillschweigen übergangen haben.[90]) Die Motive sagen vielmehr: „Der die Vergiftung behandelnde § 229 weicht nur insofern vom preußischen Strafgesetzbuch ab, als durch die Worte „um die Gesundheit zu beschädigen" die verbrecherische Absicht ausdrücklich näher bezeichnet ist". Daraus aber ist klar ersichtlich, daß der gesetzgeberische Gedanke derselbe geblieben ist, daß also auch der § 229 unseres heutigen Strafgesetzbuches nicht die Fälle umfaßt, wo der Täter mit Tötungsvorsatz handelt.[91]) — Schließlich sei noch erwähnt, daß auch die Stellung des Verbrechens der Vergiftung innerhalb der Körperverletzungsdelikte eindeutig erkennen läßt, daß der Gesetzgeber die Absicht zu töten ausgeschlossen hat.

Aber auch die Betrachtung der rechtlichen Natur der Vergiftung und der Tötungsdelikte untereinander führt uns zu demselben Ergebnis, wie der soeben erfolgte Rückblick auf die Entwicklungsgeschichte des § 229. Wir haben gesehen, daß das Wesen der Vergiftung in der vorsätzlichen rechtswidrigen Lebensgefährdung liegt. Das Wesen der Tötung[92]) aber besteht in der vorsätzlichen rechtswidrigen Vernichtung eines fremden Menschenlebens, wobei das Mittel der Tötung grundsätzlich keine Rolle spielt. Wer nun einen Menschen töten will, will nicht bloß dessen Leben gefährden, sondern er will mehr, will es vernichten. Richtet sich aber ein Verbot wie das unsere gegen die Gefährdung, so kann es erst auf solche Handlungen Anwendung finden, die nicht schon unter das Verletzungsverbot fallen. Denn überall da, „wo der Gesetzgeber den um ein bestimmtes Objekt gezogenen Schutzwall des Rechts dadurch erweitert, daß er nicht nur das Setzen der Ursache zur Verletzung, sondern schon das Setzen der Ursache zu seiner Gefährdung verbietet, wird zufolge der logischen Beziehung der Normen zueinander ein Subsidiaritätsverhältnis der beiden Strafgesetze mit der Wirkung

[89]) S. Labhart S. 44.

[90]) Anders jedoch Thomsen a. a. O.

[91]) Hälschner II S. 104 Anm. 3: „Selbstverständlich ist die Absicht zu töten ausgeschlossen." S. auch Oppenhoff zu § 229 N. 6.

[92]) Wir sprechen natürlich hier wie auch im folgenden von vorsätzlicher Tötung stets ohne Rücksicht auf die Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag. (S. S. 9 dieser Arbeit.)

begründet, daß die subsidiäre Bestimmung nur Anwendung findet, wenn das primäre Gesetz nicht anwendbar ist".[93]) Das Verbot der Lebensgefährdung steht aber selbständig neben dem der Lebensvernichtung. Das Gefährdungsverbot, das schon die Fälle treffen will, bei denen die Absicht des Täters nicht auf Verletzung des Rechtsguts gerichtet war, gilt somit nur aushilfsweise, nämlich dann, wenn der Täter nicht verletzen wollte, es richtet sich nur gegen den, der die Verletzung von seiner Absicht ausschloß.

Es ist deshalb unlogisch, ja falsch, Konkurrenz zwischen dem Gefährdungsverbrechen der Vergiftung und den vorsätzlichen Tötungsdelikten anzunehmen.[94]) Faßt man nämlich die vorsätzliche Tötung mittels Gift als Idealkonkurrenz zwischen der qualifizierten Vergiftung und den §§ 211 ff. St.G.B. auf, so erkennt man damit auch im § 229 den Tötungsdolus an. Die strafbare Handlung bestünde dann sowohl in Vergiftung wie in vorsätzlicher Tötung, was aber nur möglich ist, wenn der Tötungsdolus im § 229 *nicht* ausgeschlossen ist. — Der Tötungsdolus und der Gefährdungsvorsatz schließen sich jedoch aus.[95]) Sie sind ja beide gegen das Leben, also gegen dasselbe Rechtsgut gerichtet und können, wie wir bereits oben gesehen haben, in dieser Form logisch niemals zusammentreffen. Der Fall, daß jemand einem andern mit Tötungsvorsatz Gift beibringt, m. a. W. den andern durch das Mittel des § 229 töten will, wird schon durch das Tötungsverbot getroffen, so daß für die Strafbestimmungen des Gefährdungsverbotes kein Raum mehr ist. Die Vergiftung mit Tötungsvorsatz ist daher nur als Mord bzw. Totschlag aufzufassen und aus diesem rechtlichen Gesichtspunkt zu bestrafen.[96])

Es ergibt sich somit, daß der § 229 St.G.B. nur dann Anwendung finden kann — und nach dem Willen des Gesetzgebers auch nur finden soll — wenn erwiesenermaßen *kein* Tötungsvorsatz vorhanden gewesen ist oder aber mit Rücksicht auf die zuweilen verschleierte Todesursache und der sich daraus ergebenden

---

[93]) Labhart S. 42.

[94]) Frank zu § 229 V, nimmt Idealkonkurrenz nur bei Vorhandensein eines *eventuellen* Tötungsvorsatzes an. Ebenso Habermaas S. 42, v. Liszt § 91 II, 3; ähnlich v. Schwarze zu § 229 N. 3. S. auch Thomsen S. 38.

[95]) S. hierzu auch Wilhelmi S. 29 ff.; Rüdorff-Stenglein zu § 229 N. 5 Abs. III.

[96]) Zu dem gleichen Ergebnis — nur auf anderem Wege — kommen diejenigen, die die Vergiftung als qualifizierten Versuch der Körperverletzung betrachten, worauf hier nicht näher eingegangen zu werden braucht. Ausführliches darüber bei Olshausen zu § 229 N. 9a. — A. M. v. Liszt § 91, II, 3.; Habermaas a. a. O.; Thomsen a. a. O.

schwierigen Beweisführung das Vorliegen eines solchen nicht mit ausreichender Sicherheit nachgewiesen werden kann.

Sehr eingehend und u. E. überzeugend weist Labhart[97]) die Unrichtigkeit der Auffassung des Reichsgerichts[98]) nach, daß eine Idealkonkurrenz zwischen § 229 und § 212 St.G.B. für rechtsgrundsätzlich möglich hält, wenn der Täter „die Absicht verfolgt, durch die Beibringung von Gift die Gesundheit eines anderen zu schädigen, sich durch die Vorstellung dieses Erfolges zu seinem Handeln bestimmen läßt, dabei aber zugleich erkennt und sich bewußt ist, daß seine Handlung nicht nur die gewollte Gesundheitsbeschädigung, sondern sei es alsbald oder infolge der Gesundheitsbeschädigung den Erfolg der Tötung haben könnte, und er diesen als möglich erkannten Erfolg für den Fall seines Eintritts in seinen Willen aufnimmt und will, wenn also der direkte Vorsatz der Gesundheitsbeschädigung mit dem indirekten — eventuellen — Tötungsvorsatz zusammentrifft". In der Tat erkennt damit das Reichsgericht den eventuell auf Lebensvernichtung gerichteten Vorsatz im § 229 indirekt an. Demgegenüber weist Labhart mit Recht darauf hin, daß die Annahme, ein — wenn auch nur eventueller — Tötungsvorsatz sei im § 229 sehr wohl denkbar, dem Willen des Gesetzgebers widerspricht, denn der dolus determinatus unterscheidet sich vom dolus eventualis lediglich in der Bestimmtheit des Wollens. Während er im ersten Fall den bestimmten Erfolg will, billigt er im anderen Fall aber doch den als möglich erkannten Erfolg, statt ihn abzulehnen, wie er es tun würde, wenn er den Gefährdungsdolus hätte. Seiner Willensrichtung liegt also in diesem Fall „ein eventueller, dem direkten dolus indes durchaus gleichwertiger Tötungsvorsatz zugrunde, den der Gesetzgeber in § 197 des preußischen St.G.B. und ebenso im § 229 R.St.G.B. gerade *ausgeschlossen hat*".[99])

Auch der zweite Einwand, den Labhart gegen das Reichsgericht anführt, vermag durchaus zu überzeugen. Er geht davon aus, daß derjenige, der einem anderen Gift reicht, sich zwar bewußt ist, daß er die Ursache zu einer nahen Verletzungsmöglichkeit setzt, daß er aber niemals die Voraussicht oder auch nur die Befürchtung hat, ja niemals haben darf, sein Handeln werde den einzelnen Bedingungen die entscheidende Richtung auf den Erfolg geben.[100])

---

[97]) S. 45 ff.

[98]) R.G.St. 42, 214; 25, 322, wo mit den Gesetzen der Logik gearbeitet wird. Derselben Ansicht v. Liszt a. a. O.; Olshausen zu § 229 II. 9a; L.K. zu § 229 II. 6; Frank zu § 259 V.

[99]) Vgl. hierzu Binding, Normen II S. 408 ff., insbesondere S. 410.

[100]) Vgl. Binding, Normen II S. 456: „Dem reinen Gefährdungsvorsatze ist die Vorstellung, es werde die Gefahr in die Verletzung (hier: Vernichtung) umschlagen, fremd." — „Die Befürchtung für das

Sonst trete sein Vorsatz in den Dienst eines eventuellen Verletzungsvorsatzes und büße dadurch seine Existenz ein. Der Gefährdende billige somit immer nur die Gefährdung, nicht aber — auch nicht eventuell — eine entferntere Schadensfolge.

So kommt Labhart zu dem richtigen Ergebnis, daß überall da, wo der Täter das ursprüngliche Bestreben, „die von einem verletzenden Erfolg abhaltenden Bedingungen in der nötigen Kraft zu beschaffen",[101]) aufgegeben hat, sein Gefährdungsvorsatz im (eventuellen) Tötungsvorsatz aufgegangen ist, und seine Bestrafung deshalb lediglich nach den §§ 211 ff. St.G.B. zu erfolgen hat.

e) Der Rücktritt vom Giftmordversuch.

Die Betrachtung des Verhältnisses der Vergiftung zu den Tötungsdelikten führt uns nun zwangsläufig zu der in der Literatur äußerst bestrittenen Frage, ob der nach der Giftbeibringung erfolgte *Rücktritt vom Mordversuch* gemäß § 46 Ziff. 2 St.G.B. gänzlich von Strafe befreit, oder ob eine als vollendete Vergiftung strafbarer Handlung übrig bleibt. Setzen wir den Fall, daß der Täter, nachdem er seinem Opfer in Tötungsabsicht Gift beigebracht hat, diesem, von Reue gepackt, Gegengift eingibt, dadurch die Entfaltung der Wirkungskraft des Giftes hemmt, und so den Erfolg durch eigene Tätigkeit abwendet. Natürlich müssen alle diejenigen Autoren, die Idealkonkurrenz zwischen § 229 und §§ 211 ff. St.G.B. annehmen und damit den Tötungsvorsatz aus § 229 *nicht* ausschließen, unter der Voraussetzung, daß sie nach geschehener Giftbeibringung die Möglichkeit eines strafbefreienden Rücktritts mit der herrschenden Meinung verneinen,[102]) zu einer Bestrafung aus § 229 St.G.B. kommen, weil ja dann für sie in jedem Falle eine vollendete Vergiftung übrig bleibt.[103])

Dagegen läßt sich formell nichts einwenden. Allein mit Fug und Recht bemerkt Löffler hierzu: „Der Gesetzgeber verspricht dem Mörder Straflosigkeit, wenn er den Tod des Opfers abwendet; es heißt nicht ehrlich Wort halten, wenn dann der Täter plötzlich unter dem Titel der Lebens- oder Gesundheitsgefährdung haftbar

---

Rechtsgut, welche zum Gefährdungsverbote veranlaßt, ist eine Befürchtung des Gesetzgebers, welche vom gefährdenden Täter nicht geteilt zu werden braucht, ja nicht geteilt werden darf, wenn sein Vorsatz Gefährdungsvorsatz bleiben soll."

[101]) Binding, Normen I S. 121.

[102]) S. S. 40 dieser Arbeit.

[103]) So Geyer, H.H. III S. 564; Schütze S. 404 Anm. 10 a. E.; Olshausen zu § 229 N. 9a; L.K. zu § 229 N. 6 Abs. 3; auch Wachenfeld S. 327; v. Liszt § 91 II, 2 (S. 328 Anm. 1). Derselben Ansicht auch Allfeld S. 405 N. 21.

gemacht wird, nachdem er den Schaden verhütet hat."[104]) Doch gibt er damit nur Billigkeitserwägungen Raum. Für uns ist eine Bestrafung wegen vollendeter oder versuchter Vergiftung schon allein deshalb nicht möglich, weil, wie wir gesehen haben, der auf Lebensvernichtung hinzielende dolus den auf Lebensgefährdung desselben Objekts gerichteten Vorsatz ausschließt, und somit in unserem Falle ein Vergiftungsdelikt wegen mangelnden Gefährdungsvorsatzes überhaupt nicht vorliegt.[105])

§ 5. Der Versuch

a) der einfachen Vergiftung.

Die Lehre vom Versuch ist in der Strafrechtswissenschaft von jeher eines der umstrittensten Gebiete gewesen und hat, wie kaum ein anderes Gebiet, zu den verschiedensten, ja gegensätzlichsten Anschauungen Anlaß gegeben. So bietet denn auch die Beantwortung der Frage, ob ein strafbarer Versuch der Vergiftung möglich ist, und gegebenenfalls seine Beurteilung, gewisse Schwierigkeiten, die sich insbesondere aus der eigentümlichen Natur dieses Verbrechens ergeben.

Betrachten wir zunächst den Versuch der einfachen Vergiftung. Wir haben in unseren früheren Erörterungen festgestellt, daß die Vergiftung schon mit der Beibringung des Giftes als vollendet anzusehen ist, ohne Rücksicht darauf, ob ein gesundheitsverletzender Erfolg eingetreten ist oder nicht. Der Gesetzgeber hat also damit eine Handlung, die ihrer Natur nach lediglich

---

[104]) Löffler a. a. O. S. 306.

[105]) So Binding, Normen II S. 520 Anm. 747, Lb. I S. 60; v. Schwarze zu § 229 N. 4. Zu demselben Ergebnis kommt Hälschner II S. 107, jedoch mit der Begründung, daß „das in § 229 bezeichnete Verbrechen darum nicht aufhöre, ein versuchtes zu sein, weil das Gesetz es als eigentümlich vollendetes Verbrechen behandle". Doch weist er gleichfalls darauf hin, daß sich im andern Falle „eine vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Ungerechtigkeit ergeben würde". Ebenso v. Wächter S. 346 auf Grund seiner eigenartigen Deduktion; Wilhelmi, S. 34, erklärt, daß mangels eines auf Gesundheitsbeschädigung gerichteten Vorsatzes das Vorliegen des objektiven Tatbestandes des § 229 allein noch nicht eine Bestrafung auf Grund dieser Gesetzesvorschrift rechtfertigt. Wenn Beling S. 308/9 dagegen sagt, daß das subsidiäre Strafgesetz hinter dem primären nur so lange zurückstehe, als dieses wirke, dann aber sogleich ohne weiteres zur Anwendung kommen müsse, wenn aus irgendwelchen Gründen das primäre nicht mehr wirksam sei, und deshalb eine Bestrafung aus § 229 fordert, so geht er damit entschieden zu weit. Er übersieht u. E., daß der „dem objektiv vorliegenden Verbrechenstypus angepaßte Vorsatz" (S. 191) ja gerade fehlt. Rüdorff-Stenglein zu § 229 N. 5 Abs. 3 widerspricht sich selbst, indem er einmal erklärt, daß der dolus des § 229 und die Absicht zu töten sich ausschlössen, dann aber sagt, daß in unserem Falle sehr wohl eine Bestrafung aus § 229 möglich sei.

eine Versuchshandlung (nämlich eine versuchte Körperverletzung) ist, als delictum sui generis selbständig unter Strafe gestellt. Der Grund für eine solche exzeptionelle Behandlung einer erst in der Entwicklung zu einem vollendeten Verbrechen begriffenen Tätigkeit dürfte darin zu suchen sein, daß bei Ausbleiben einer nachteiligen Folge für die Gesundheit in vielen Fällen dann Straflosigkeit eintreten würde,[106]) was jedoch mit Rücksicht auf die erhöhte Besorgnis des demnächstigen Eintritts eines rechtsverletzenden Erfolges, d. h. auf die besondere Gefährlichkeit einer solchen Willensbetätigung, unverständlich und im höchsten Grade unbillig erscheinen müßte. M. a. W.: Den Strafgrund bildet eben gerade die Gefährdung des Rechtsgutes.

Eine Anzahl Autoren[107]) verneint nun bei Verbrechen dieser Art grundsätzlich jegliche Möglichkeit eines Versuchs. Allein in dieser absoluten Fassung kann man ihrer Ansicht nicht beistimmen. Vielmehr wird man mit der herrschenden Lehre unterscheiden müssen zwischen solchen Fällen, bei denen die Handlung ausdrücklich vom Gesetz als Versuchs- oder Vorbereitungshandlung erklärt worden ist, und solchen, die nur begrifflich als Versuchs- oder Vorbereitungshandlungen anzusehen sind. Hat also bei jenen das Gesetz „den Versuch seinem ganzen Umfange nach in das vollendete Verbrechen aufgenommen",[108]) wie etwa in § 82 St.G.B., d. h. jeglichen, auch den entferntesten Versuch als vollendetes Verbrechen behandelt, so daß vor diesem nur noch straflose Vorbereitungshandlungen liegen können, so ist natürlich die Möglichkeit eines Versuchs ausgeschlossen, da der „Versuch eines Versuchs" — und nur als solcher würde er sich darstellen — schon begrifflich undenkbar ist, und insofern ist den oben angeführten Autoren unbedenklich recht zu geben. In den letzteren Fällen jedoch, bei denen der Versuch in einem der Vollendung näheren Stadium, der sog. beendete Versuch, zum vollendeten Verbrechen erklärt ist, ist ein strafbarer Versuch durchaus möglich, da ja vor der Vollendung eines solchen Verbrechens andere den Erfordernissen des Gesetzes entsprechenden Versuchshandlungen sehr wohl denkbar sind.[109])

---

[106]) Der Versuch aus § 223 St.G.B. ist nicht unter Strafe gestellt, wohl aber der aus § 225 St.G.B. Für § 224 ist die Frage kontrovers.

[107]) So Baumgarten S. 404; v. Schwarze zu § 229 N. 4, 10 (wenn er auch N. 4 die Möglichkeit der tätigen Reue annimmt!); v. Wächter S. 200 N. 3 u. Anm. 5; s. auch die bei Allfeld S. 209 Anm. 25 Zitierten, denen dieser nicht folgt.

[108]) Hälschner II S. 106; vgl. auch Löffler a. a. O. S. 304/5.

[109]) Ähnlich Wachenfeld S. 169/70 u. S. 326, der zwischen rechtlicher und tatsächlicher Möglichkeit scheidet. Auch Olshausen zu § 43

Zur Erfüllung des objektiven Tatbestandes der Vergiftung verlangt nun das Gesetz, daß die Tätigkeit des Vergifters bis zum beendeten Versuch fortgeschritten sein muß, d. h., die Beibringung des giftigen Stoffes muß tatsächlich erfolgt sein. Der strafbare Vergiftungsversuch reicht somit von dem ersten Beginn der Beibringungshandlung bis nahe an die vollendete Beibringung heran, und es ist auch sehr wohl denkbar, daß während dieser Zeit die Kausalkette durch eigenen Willensentschluß des Täters oder durch äußere Hindernisse vorzeitig unterbrochen wird. Es ist nicht einzusehen, warum die dann verbleibenden Handlungen, wenn sie ein Plus gegenüber den Vorbereitungshandlungen und ein Minus gegenüber der Vollendung darstellen, unter der Voraussetzung, daß die sonstigen Tatbestandsmerkmale des § 43 St.G.B. gegeben sind, nicht als Versuchshandlungen gewertet und bestraft werden sollten.[111])

Das Ende der Versuchshandlungen ist damit klar umgrenzt: Die Beibringung des Stoffes darf noch nicht beendet sein, denn dann wäre auch das Verbrechen vollendet. Gewisse Schwierigkeiten jedoch bietet die Frage nach dem Beginn des Vergiftungsversuchs, die sich generell überhaupt nicht beantworten lassen dürfte. Es herrscht ja bekanntlich bezüglich des § 43 St.G.B., der in objektiver Hinsicht die Vornahme von Handlungen verlangt, die den Anfang der Ausführung des beabsichtigten Verbrechens enthalten, in Theorie und Praxis ein unausgetragener Streit über die Abgrenzung der straflosen Vorbereitungs- von den Ausführungshandlungen, da oft die einzelnen Entwicklungsstadien der auf die Vollendung des Verbrechens hinzielenden Handlung mangels einer festen Grenze ineinander übergehen und sich so einer klaren Beurteilung entziehen. Man kann jedoch, ohne auf den Streit, bei dem sich im wesentlichen die subjektive und objektive Theorie gegenüberstehen, näher einzugehen, mit der herrschenden Lehre annehmen, daß der Anfang der Ausführung in dem ersten Tätigkeitsakt zu erblicken ist, der die zum Erfolg führende Kausalkette eröffnet, in unserem Fall also grundsätzlich der erste Akt der Beibringungshandlung. Man wird aber im übrigen stets nach den Umständen des einzelnen Falles entscheiden

---

U. 28 bejaht bei letzteren die Möglichkeit eines Versuchs und läßt hier „die allgemeinen Grundsätze Platz greifen, nach denen gemäß der Natur eines jeden einzelnen solcher Delikte zu entscheiden ist, ob es einen strafbaren Versuch zulasse oder nicht; Allfeld S. 209; s. auch Cohn S. 390 ff.

[111]) So auch die herrsch. Lehre. — A. M.: Dalcke, G.A. VI S. 455 ff., insbes. S. 457.

müssen, ob noch eine straflose Vorbereitungshandlung vorliegt oder ob bereits eine unter den strafbaren Versuch fallende Beibringungshandlung gegeben ist. Wenn z. B. der Täter eine Speise mit Gift vermengt und bereitgestellt hat, um sie seinem Opfer zu reichen, sich jedoch im letzten Augenblick entschließt, sie ihm erst bei einer späteren Gelegenheit zu geben, so handelt es sich zweifellos um eine straflose Vorbereitungshandlung, denn der Täter hatte es noch ganz in seiner Hand, ob er das Verbrechen verüben wollte oder nicht. Anders jedoch, wenn der Täter die mit Gift vermischte Speise dem andern bereits vorgesetzt hat, in der Erwartung, er werde davon essen, dieser sie aber — etwa weil er schon gesättigt ist oder aus sonst einem Grunde — nicht berührt. Hier liegt bereits eine Ausführungshandlung vor, denn der Täter hat die unmittelbar auf den Erfolg hinzielende Verbrechenshandlung schon begonnen und will nur, daß sein Opfer sie selbst fortsetzt und beendet. Aber auch in anderen Fällen des „mißlungenen Versuchs", z. B. wenn die Beibringung infolge der Gegenwehr des anderen mißglückt, kann man von einem Anfang der Ausführung sprechen, denn auch hier ist der Täter bereits unmittelbar auf den Erfolg hin tätig geworden. Daß somit auch ein strafbarer Versuch vorliegt, wenn das Opfer das ihm gereichte oder selbst genommene Gift wegen seines widerlichen Geruches zurückweist oder wegen des schlechten Geschmacks wieder ausspeit, versteht sich von selbst.

Rücktritt und tätige Reue.

Im Zusammenhang hiermit sei noch der in der Literatur gleichfalls sehr umstrittenen Frage der Anwendbarkeit des § 46 St.G.B. Erwähnung getan, auf die wir schon bei der Behandlung des Giftmordversuchs kurz hingewiesen hatten. Unbestritten ist zunächst, daß der Täter, wenn er *vor* beendeter Beibringung seine Tätigkeit aufgegeben hat, „ohne an der Ausführung durch Umstände gehindert worden zu sein, welche von seinem Willen unabhängig waren", gemäß § 46 Ziff. 1 St.G.B. straflos bleibt. Dem steht auch die von uns vertretene Auffassung des Vergiftungsversuchs als versuchte Lebensgefährdung nicht entgegen.

Wie aber steht es mit der Anwendbarkeit des § 46 Ziff. 2 St.G.B.? M. a. W. kommen dem Täter, wenn er nach vollendeter Beibringung, von Reue gepackt, seinem Opfer Gegenmittel eingibt, die die Wirkungskraft des Giftes aufheben, und er somit den Eintritt jeglichen verletzenden Erfolges durch eigene Tätigkeit abwendet, die strafausschließenden Bestimmungen über die „tätige Reue" zugute. Hier müssen wir zunächst davon ausgehen, daß das Gesetz „den Versuch als solchen" straflos lassen will. Die hier getroffenen Bestimmungen beschränken sich also lediglich auf

bloße Versuchshandlungen und können daher nicht auf solche Handlungen Anwendung finden (die zwar ihrem inneren Wesen nach Versuchs- oder gar Vorbereitungshandlungen sind), die aber vom Gesetzgeber mit vollem Bewußtsein aus dem Rahmen des Versuchs herausgenommen und zu vollendeten Verbrechen erklärt worden sind. Mit Recht weist Labhart[112]) darauf hin, daß man, „wenn die Grundsätze des Versuchs — insbesondere die fundamentale Bestimmung der milderen Bestrafung (§ 44 St.G.B.) — vom Gesetzgeber selbst durchbrochen wurde", wohl annehmen könne, daß „das Delikt der ihm eigentümlichen Versuchsnatur endgültig entkleidet und zu einem (vollendeten) Verbrechen umgestaltet werden sollte, auf welches die Regeln des Versuchs auch im übrigen nicht anzuwenden sind".

Wenn man weiter berücksichtigt, daß ein verletzender Erfolg der Tat keineswegs zum Tatbestand des § 229 gehört, daß das Verbrechen der Vergiftung ja eben schon mit der erfolgten Beibringung vollendet ist, also kein nur teilweise verwirklichtes Delikt (beendeter Versuch),— wie § 46 St.G.B. es voraussetzt,— vorliegt, sondern ein bereits vollendetes, so wird man in der Annahme, daß § 46 Z. 2 hier nicht zur Anwendung kommen kann, nur bestärkt. Dem würde auch unsere Auffassung von der Natur der Vergiftung als Gefährdungsverbrechen nicht widersprechen. Denn mit der erfolgten Beibringung ist ja im gleichen Augenblick auch der von § 229 einzig geforderte „Erfolg", nämlich die Existenz einer Lebensgefahr, eingetreten, so daß das im § 46 Z. 2 aufgestellte Erfordernis, die „Abwendung des zur Vollendung des Verbrechens gehörigen Erfolges" gar nicht erfüllt werden kann.

So richtig daher die Annahme auch sein mag, daß in dem in Frage stehenden Falle die Anwendbarkeit des § 46 Z. 2 ausgeschlossen sei,[113]) so wenig vermag sie zu befriedigen. Sollte wirklich der Täter, der durch seine freiwillige Tätigkeit jede Möglichkeit des Eintritts einer leichten oder schweren Folge tatsächlich beseitigt, ja überhaupt jegliche Gefahr paralysiert hat, mit Zuchthausstrafe belegt werden müssen? Darin wäre eine große Härte zu erblicken. Und es kann auch weiter unmöglich die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, den Täter, der freiwillig vom Giftmordversuch zurücktritt, wie wir oben gesehen haben,[114]) straflos zu lassen, jedoch den, der mit dem qualitativ weniger strafwürdigen Vorsatz der Lebensgefährdung einem anderen Gift bei-

[112]) Labhart S. 61/62.

[113]) So die herrsch. Lehre, vgl. Olshausen zu § 229 N. 1; L.K. zu § 229 N. 5 II; Wachenfeld S. 185; Geyer, H.H. III S. 563; v. Liszt § 91, 2 Abs. 2 (S. 328); Allfeld S. 405 VI.

[114]) S. S. 35/36 dieser Arbeit.

gebracht (und damit rechtlich das Verbrechen der Vergiftung vollendet hat), zu bestrafen, obwohl er das Unrechtmäßige seines Tuns eingesehen und deshalb jede ernstliche Gefährdung der Rechtsordnung wieder aufgehoben hat.[115])

Auch bei anderen Delikten kann die Anwendung bezw. Nichtanwendung von Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs zu Härten und Unzuträglichkeiten führen,[116]) die nicht im Sinne des Gesetzgebers gelegen haben können, weshalb es einer gesunden und dem Gerechtigkeitsgefühl angepaßten Praxis überlassen bleiben muß, in solchen Fällen einen befriedigenden Ausgleich zu schaffen. Man wird daher entgegen der herrschenden Ansicht mit Binding, Hälschner und Schwarze zu der Auffassung gelangen müssen, daß in unserem Falle, zwar nicht direkt, wohl aber per analogiam § 46 Z. 2 St.G.B. doch Anwendung finden kann.[117])

b) Der Versuch der qualifizierten Vergiftung.

Wir haben nun noch die Möglichkeit eines Versuchs aus § 229 Abs. 2 zu untersuchen. Hierbei scheiden die oben[118]) behandelten Fälle der zufälligen und fahrlässigen Verursachung des qualifizierenden Erfolges von selbst aus unserer Betrachtung aus, da ja § 43 St.G.B. in subjektiver Hinsicht stets einen auf das vollendete Delikt gerichteten Vorsatz verlangt. Wir haben es also hier nur mit der vorsätzlichen Verursachung zu tun. War der Vorsatz des Täters nun auf Verursachung des Todes mittels Gifts gerichtet, und war seine Verwirklichung im Versuchsstadium steckengeblieben, so kann nach dem oben Gesagten[119]) natürlich ein Versuch aus § 229 Abs. 2 niemals in Frage stehen, denn was wir dort vom vollendeten Verbrechen gesagt haben, muß gleichermaßen auch für den Versuch gelten, da in subjektiver Hinsicht zwischen beiden keine Verschiedenheit besteht. Haben wir aber festgestellt, daß § 229 Abs. 2 den Tötungsdolus ausschließt, und deshalb bei vorliegendem Tötungsvorsatz nur die §§ 211 ff. 44 St.G.B. zur Anwendung kommen können, so handelt es sich auch

---

115) Vgl. hierzu auch Labhart S. 63.

116) S. z. B. die §§ 159 und 46 Z. 2 St.G.B.

117) So Binding, Lb. I S. 60 N. 5 Abs. II und Anm. 1; Hälschner, II S. 107; auch v. Schwarze zu § 229 N. 4 u. Frank zu § 229 IV, die jedoch beide den Versuchscharakter des Delikts durchgreifen lassen und daher § 46 Z. 2 direkt anwenden. — Löffler a. a. O. S. 305 meint, daß sich die Frage „überhaupt nicht befriedigend lösen" lasse. A. M.: Labhart.

118) Vgl. S. 28 ff. dies. Arb.

119) S. die ausführliche Behandlung auf S. 31 ff. dies. Arb.

in unserem Falle lediglich um einen nach den Gesichtspunkten der §§ 211 ff. zu ahnenden Tötungsversuch.[120])

Aber auch, wenn der Wille des Täters auf *schwere Körperverletzung* gerichtet war, ist ein Versuch aus § 229 Abs. 2 unbedingt abzulehnen. Da hier das Gesetz die schwere Körperverletzung zum Qualifikationsgrund eines anderen Delikts erklärt, daß eine solche Folge verursacht, so kann natürlich die geschärfte Strafe nur dann zur Anwendung kommen, wenn eine schwere Körperverletzung *tatsächlich eingetreten* ist. Mag also der Vorsatz des Täters ruhig auf die Herbeiführung des qualifizierenden Erfolges gerichtet gewesen sein, wenn dieser Erfolg nicht eingetreten ist, ist das qualifizierte Delikt eben noch gar nicht gegeben. Die Strafschärfung ist notwendig an den Eintritt dieses Erfolges gebunden und kann daher nur dann zur Geltung gelangen, wenn auch der Erfolg vorhanden ist. Somit ist es ein „Ungedanke, zu diesem „Verbrechen" einen Versuch ohne Eintritt jenes Erfolges konstruieren zu wollen".[121]) Vielmehr ist die Tat je nachdem, ob das Grunddelikt vollendet oder noch unvollendet ist, als *einfache* Vergiftung oder Versuch hierzu zu beurteilen.

Nun kann auch bei gleichem subjektiven Tatbestande der Fall eintreten, daß durch die *un*vollendete Handlung des Grunddelikts eine der beiden schweren Folgen verursacht wird. Zur Illustration möge das bei Liszt[122]) angeführte Beispiel dienen: Die beabsichtigte Einspritzung von Gift mißlingt zwar, hat aber einen Herzschlag des zu Vergiftenden oder den Verlust des Sehvermögens (beim Ringen dringt die Spitze des Instruments ins Auge) zur Folge. Liegt hier ein Versuch des qualifizierten Delikts vor? Wir müssen auch diese Frage verneinen.

Es würde sich dann um einen ganz außergewöhnlichen Fall des Versuchs handeln, da hier ja nicht, wie in den weitaus meisten Fällen, das Schlußstück, nämlich der Erfolg, fehlt. Ist dieser aber,

---

[120]) A. M.: Thomsen S. 155 N. 5.

[121]) So Binding, Lb. I S. 17; Hälschner a. a. O.; Wachenfeld S. 169 Z. 3; auch Finger S. 317 Anm. 4, wenn wir diesen auch sonst nicht beistimmen. — A. M.: Löffler S. 307; Schütze S. 404 Anm. 10; Thomsen S. 156; v. Wächter S. 347. Jedoch erheben sich gegen letztere auch insofern Bedenken, als der auf den schweren Erfolg gerichtete Vorsatz, soweit er sich nicht schon aus der Quantität des verwendeten Stoffes zu erkennen gibt, nur in den seltensten Fällen nachweisbar sein wird. Ist nicht einmal die Beibringung gelungen, so dürfte die Absicht des Täters überhaupt nicht nachzuweisen sein (vgl. Hälschner II S. 106/7).

[122]) v. Liszt § 92 III (S. 328).

und zwar der qualifizierende, wie hier vorhanden, so kann immer nur die Vollendung des qualifizierten Delikts in Betracht kommen. Wenn nämlich das Gesetz fordert, daß die „Handlung" des Grunddelikts den schärfenden Erfolg verursacht haben muß, so mag zwar regelmäßig dabei an eine vollendete Beibringung zu denken sein. Wir müssen aber Binding[123]) durchaus recht geben, wenn er meint, daß die Vollendung des Grunddelikts vom Gesetzgeber keineswegs als wesentliches Erfordernis der Schärfung betrachtet wird. Denn wenn das Wort „Handlung" vom Gesetzgeber als Synonym für Verbrechen, Vergehen und Übertretung gebraucht wird,[124]) also nicht die „Tätigkeit" des Delikts, sondern das Delikt selbst bezeichnet,[125]) so kann auch in unserem Fall nur das Grunddelikt als solches, einerlei ob in seiner Vollendung oder in seiner versuchten Gestalt, gemeint sein. „Versuch und Vollendung sind nur zufällige „Erscheinungsformen" des Delikts", und „für das Recht ist „Handlung" nichts anderes als die Verwirklichung eines rechtlich relevanten Willens".[125]) Es ist also ganz gleichgültig, welche Stufe der Entwicklung des einfachen Delikts vorliegt, wenn dieses nur überhaupt vorhanden ist. Und wenn schließlich Thomsen des weiteren noch darauf hinweist, daß sich ja auch der „im Rückfall" befinde, der das erstemal nur wegen Versuchs zu dem betreffenden Delikt bestraft worden sei,[126]) wie auch bezüglich der Vorbestrafung kein Unterschied zwischen Versuch und Vollendung gemacht werde, so dürften kaum noch Bedenken bestehen, das versuchte Grunddelikt auch rechtlich als Ursache des eingetretenen qualifizierten Erfolges gelten zu lassen.

Somit ist, wenn der Versuch des einfachen Delikts vorliegt und durch ihn eine schwere Körperverletzung oder der Tod verursacht worden ist, in diesem Versuch stets das vollendete qualifizierte Delikt zu erblicken, wobei es auf den Vorsatz des Täters überhaupt nicht ankommt.[128])[129])

So müssen wir zusammenfassend feststellen, daß ein Versuch der qualifizierten Vergiftung in keinem Falle möglich ist.

---

[123]) Binding, Lb. I S. 17/18.

[124]) Wie es häufig geschieht.

[125]) Binding a. a. O.; vgl. auch Normen II S. 46.

[126]) Vgl. Frank zu § 245 II. II, 1 und die gem. Meinung.

[128]) Wenn auch natürlich hier der Tötungsdolus ausgeschlossen ist!

[129]) S. Thomsen S. 85, 157 u. 198. — A. M.: v. Liszt § 91 III; Finger S. 317; Geyer in H.H. III S. 563 Anm. 10.

c) Der untaugliche Vergiftungsversuch.

Wir kommen nun noch zur Betrachtung des untauglichen Versuchs der Vergiftung. Ein solcher liegt dann vor, wenn die Handlung des Täters von vornherein notwendigerweise auf den Versuch beschränkt bleiben mußte. Die Strafbarkeit des untauglichen Versuchs ist vom Gesetz nicht ausdrücklich geregelt, und so hat die Fassung des § 43 St.G.B., auf den man bei der Beurteilung dieser Frage zurückgehen muß, der Wissenschaft Anlaß zu verschiedener Auslegung gegeben. Die Frage nämlich, wie weit das subjektive Moment, der verbrecherische Wille, erheblich ist, d. h., ob das vom Gesetz aufgestellte Erfordernis des „Anfangs der Ausführungshandlung" in rein subjektivem Sinne zu fassen ist und eine lediglich vom Täter als Ausführungshandlung und zur Herbeiführung des Erfolges geeignet vorgestellte Handlung schon zur Strafbarkeit genügt, oder ob man dies Erfordernis nach objektiven Gesichtspunkten zu betrachten hat, und die Handlung einen Anfang der Ausführung in objektivem Sinne enthalten muß, bildet den Ausgangspunkt für die gesamte Kontroverse bezüglich des Versuchs und des untauglichen Versuchs.

Wenn nun die Subjektivisten[130]) und mit ihnen das Reichsgericht[131]) den Hauptwert auf den verbrecherischen Willen legen, und es ihnen — sofern nur die Handlung über das Stadium der Vorbereitungshandlung hinausragt — gleichgültig ist, ob das Mittel tauglich oder die Handlung ungeeignet für die Herbeiführung des Erfolges war, sie also lediglich in der Gesinnung des Täters das entscheidende Merkmal für die Beurteilung erblicken, so müssen sie folgerichtig auch dann zu einer Bestrafung kommen, wenn durch die Handlung des Täters in keiner Weise die Integrität eines von der Rechtsordnung geschützten Gutes verletzt oder auch nur gefährdet wird, wie z. B. beim Versuch mit absolut untauglichen Mitteln. Das aber kann unmöglich der Wille des Gesetzgebers gewesen sein. Der verbrecherische Wille ist doch zweifellos beim Versuch in dem gleichen Maße vorhanden wie bei der Vollendung, kann also niemals das spezifische Kennzeichen des Versuchs sein.[132]) Und wenn der verbrecherische Wille der Grund für die Strafbarkeit wäre, dann

---

[130]) Vornehmlich v. Buri, Lammasch, Delaquis.

[131]) S. die grundlegende Entscheidung vom 24. 5. 1880, Bd. I S. 439: „Darüber kann kein Zweifel aufkommen, daß im Versuch der verbrecherische Wille diejenige Erscheinung ist, gegen welche das Strafgesetz sich richtet, im Gegensatz zu dem in der Vollendung zutage tretenden, aus dem verbrecherischen Willen hervorgegangenen rechtswidrigen Erfolge"!

[132]) S. die in vorstehender Anmerkung angeführte Entscheidung des Reichsgerichts.

wäre die mildere Bestrafung des Versuchs (§ 44 St.G.B.) ein logisches Unding,[133]) ebenso die verschiedenartige Bestrafung eines Verbrechens, Vergehens oder einer Übertretung. Auch der von Kohler[134]) aufgestellten Theorie, der gleich Klee und v. Liszt eine vermittelnde Stellung zwischen den Subjektivisten und Objektivisten einnimmt, kann man nicht uneingeschränkt beistimmen. Zwar hält er für die Strafbarkeit eine Gefährdung der Rechtsordnung für maßgebend, indem er glaubt, daß das Strafrecht die Aufgabe habe, nicht nur die Gefährdung des Rechtsgutes,[135]) sondern überhaupt die Gefährdung der Rechtsordnung zu bestrafen.[136]) Zu dieser Gefährdung sei aber ein mit dem Kausalwillen, d. h. einem dem Naturkausalismus entsprechenden deliktuosen Willen, verbundener tauglicher Plan erforderlich.[137]) Es hängt also die absolute Strafbarkeit des Versuchs von der Tauglichkeit des Planes ab. Ein harmloser Wille, mag er auch auf einen rechtswidrigen Erfolg gerichtet sein, entspreche nicht dem Naturkausalismus, könne also keinen tauglichen Plan ergeben und somit nie zu einem strafbaren Versuch führen. Daher ist nicht die Tauglichkeit des Mittels zu prüfen, sondern es kommt lediglich auf die Tauglichkeit des Planes — wie ihn der Täter sieht! — und zwar im konkreten Falle, an.[138]) Allein, warum nur der dem Naturkausalismus entsprechende Wille ein deliktischer sein soll, ist nicht recht einzusehen, vielmehr ist es doch jeder Wille, der auf einen rechtswidrigen Erfolg gerichtet ist. Und auch die Ansicht Kohlers, daß, wenn der Täter über die Entwicklung des Planes irrt, der Erfolg dem Täter nicht zuzurechnen sei, wenn die Entwicklung der Tat wesentlich von der Vorstellung des Täters abgewichen ist, wohl aber dann, wenn die Abweichung nur eine geringe war, bietet einen genügenden Angriffspunkt, da die Abgrenzung naturgemäß immer eine schwankende sein muß.[139])[140])

Für uns kann es bei der Frage nach der Strafbarkeit des untauglichen Vergiftungsversuches nur immer darauf an-

---

[133]) Vgl. L.K. zu § 43 II. 3; M. E. Mayer S. 368: „Hierdurch wird die Verkehrtheit der subjektiven Theorie für das geltende Recht bestätigt."

[134]) „Der strafbare Versuch, insbesondere der sogenannte untaugliche Versuch."

[135]) Wie die reinen Objektivisten meinen.

[136]) Kohler a. a. O. S. 20—22.

[137]) Vers. S. 11, 17, 25, 26.

[138]) Vers. S. 27.

[139]) Delaquis S. 100 ff. (insbes. S. 103).

[140]) Wir müssen uns mit diesen kurzen Bemerkungen zum Problem des untauglichen Versuchs begnügen, da seine Behandlung nicht zum Thema gehört und seine Kompliziertheit eine erschöpfende Darstellung in kurzen Zügen nicht gestattet.

kommen, ob eine objektive Gefährdung der Rechtsordnung[141]) herbeigeführt worden ist. Das maßgebende Kriterium darf nicht der Wille des Täters, sondern muß seine Handlung sein. Erst, wenn diese im objektiven Sinne einen Anfang der Ausführung enthält, wird die Rechtsordnung angegriffen. Denn wie zum vollendeten Verbrechen neben dem verbrecherischen Willen eine objektive Rechtsverletzung[142]) gehört, so ist zum Versuch ein Anfang hierzu erforderlich. Der Versuch muß also eine objektive Gefährlichkeit in sich bergen, wenn er diese nicht besitzt, wie der untaugliche Versuch, dann kann er niemals strafbar sein.

Unter dem Einfluß Mittermaiers hat man nun eine Unterscheidung in relativ und absolut untauglichen Versuch getroffen dergestalt, daß nur der letztere straflos sein soll. Ist nämlich das Mittel von solcher Beschaffenheit, daß das beabsichtigte Verbrechen überhaupt nicht ausgeführt werden, der gewünschte Erfolg also unter keinen Umständen eintreten kann, dann fehlt es an jeder objektiven Gefährlichkeit, und es ist dann kein Grund vorhanden, diese völlig ungefährliche Willensäußerung zu bestrafen. „Die Handlung ist dann ihrer äußeren Beschaffenheit nach gar keine das Recht oder das Gesetz verletzende.“[143]) Hat also der Täter einen gänzlich unschädlichen Stoff benützt, indem er ihm irrtümlich eine gesundheitszerstörende Eigenschaft beimaß (z. B. Salpeter, Magnesia) oder ihn mit einem tauglichen Mittel verwechselte (Zucker mit Arsenik), so ist schon begrifflich eine „Ausführung“ ganz unmöglich also kann auch kein „Anfang der Ausführung“ im Sinne des § 43 St.G.B. vorliegen. Der Täter hat vielmehr eine strafrechtlich irrelevante Handlung begangen. Das Delikt ist gänzlich ausgeblieben.[144])

Ist aber das Mittel an sich geeignet zum Erfolge und nur im konkreten Falle untauglich, dann liegt, wenn freilich auch tatsächlich eine objektive Gefährlichkeit nicht gegeben ist, doch im Hinblick auf die abstrakte Gefährlichkeit strafbarer Versuch vor. Nehmen wir an, der Täter habe eine Dosis Gift benützt, die zwar die Gesundheit eines Kindes hätte zerstören können, nicht aber, wie er gemeint hatte, die eines Erwachsenen,

---

141) S. unten S. 47 dies. Arb.

142) Anders beim „Wahnverbrechen“, bei dem der Täter eine Rechtsnorm zu verletzen glaubt, die gar nicht besteht. Z. B. zwei Frauen glauben ein Delikt im Sinne des § 175 St.G.B. zu verüben.

143) Zachariae in G.A. Bd. 5 S. 586.

144) So auch Binding, Normen II, S. 411 Anm. 633, der dort gegen die Unterscheidung zwischen „absolute und in concreto untaugliche Mittel“ polemisiert. Nach ihm bedeuten die ersteren untaugliche Mittel zur Begehung des Delikts (in abstracto), die letzteren taugliche Mittel zur Begehung, aber untaugliche zur Vollendung des Delikts (in concreto).

oder das beigebrachte Gift hätte zwar unter normalen Umständen seine schädlichen Wirkungen zu entfalten vermocht, konnte aber im konkreten Falle nicht lebensgefährlich werden, weil das Opfer zufällig unmittelbar vorher eine Substanz zu sich genommen hatte, die nun als Gegengift wirkt, oder etwa weil das Opfer durch ständig gesteigerten Genuß gerade dieses Giftes dagegen immun geworden war, oder der Täter hat die Beibringung in unrichtiger Mischung oder sonst ungeeigneter Weise vorgenommen. Von einer konkreten Gefährdung kann in diesem Falle keine Rede sein, aber gerade dieses Fehlen einer Gefahr in concreto ist für den Versuch eines Gefährdungsverbrechens charakteristisch. Wäre die Gefahr nämlich vorhanden, dann wäre, wie wir gesehen haben, das Delikt ja schon vollendet. Die abstrakte Gefährlichkeit, d. h. der Angriff auf die Rechtsordnung als solche und die damit verbundene generelle Möglichkeit des Eintritts eines rechtsverletzenden Erfolges ist aber hierbei sehr wohl gegeben, denn, wie Rohland[145]) richtig sagt, „die lediglich im Einzelfalle eintretende Unmöglichkeit vermag bei vorhandener allgemeiner Tauglichkeit zur Herbeiführung des Erfolges den Begriff der Tauglichkeit und damit der Gefährlichkeit nicht aufzuheben". Gegenüber der vorhandenen Eigenschaft der Dosis Gift, überhaupt gesundheitsschädlich zu sein, erscheine der Umstand, daß die Gabe nicht hinreiche, um gerade den gewünschten Erfolg zu verursachen, als eine außerwesentliche, zufällige, welche ebensowenig die Beurteilung der Handlung als einer gefährlichen, wie den Charakter des Mittels als eines tauglichen verändern könne. Vielmehr ist das Mittel — und das charakterisiert die Handlung nach wie vor als eine objektiv gefährliche — „unter den gewöhnlich im Leben vorhandenen Bedingungen in einer bestimmten Art und Weise angewendet, mit größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit geeignet, den Erfolg herbeizuführen".[146])

Mit Recht weist deshalb Zachariae[147]) darauf hin, daß zwar (wie bei den absolut untauglichen) auch „bei dem relativ untauglichen Mittel in gleicher Weise die Unmöglichkeit des Erfolges vorliegt, allein nicht die Unmöglichkeit des Erfolges an sich, sondern die mit der mangelnden gesetzwidrigen Beschaffenheit der Handlung verbundene völlige Effektlosigkeit oder Ausführungsunmöglichkeit die

[145]) v. Rohland S. 82. (Hier beim Versuch können wir uns seine oben für die Vollendung abgelehnte Meinung ohne Bedenken zu eigen machen.)

[146]) v. Rohland S. 81.

[147]) In G.A. Bd. 5 S. 586/87 („Von dem Versuche der Verbrechen").

bürgerliche Strafloſigkeit begründet. Wo dagegen die zur Strafbarkeit erforderlichen äußeren Eigenſchaften in betreff des Mittels und der Richtung der Handlung an ſich vorliegen, der Verſuch aber wegen der Unzulänglichkeit des angewendeten Mittels oder ſeiner in concreto auf einem anderen Grunde beruhenden Unwirkſamkeit keinen Erfolg haben konnte, da wird nicht zu leugnen ſein, daß ſie auch ihrer äußeren Beſchaffenheit nach unter das Geſetz fällt oder das Strafgeſetz, wenn auch in einer die Realiſierung der verbrecheriſchen Abſicht des Täters ausſchließenden Weiſe verletzt. Und wenn wir bei richtiger Interpretation der geſetzlichen Beſtimmungen des § 31[148]) des Strafgeſetzes annehmen, daß abſolut untaugliche Verſuchshandlungen auch keinen Anfang der Ausführung des beabſichtigten Verbrechens enthalten,[149]) ſo wird bei einer nur relativ untauglichen und unzulänglichen Verſuchshandlung doch gewiß nicht geſagt werden können, daß ſie auch ihrer äußeren Beſchaffenheit nach nicht einmal der Anfang der Ausführung ſei".

Wer alſo einen Vergiftungsverſuch mit an ſich tauglichen Mitteln begeht, die nur im konkreten Falle wegen der begleitenden Umſtände unwirkſam ſind, hat bereits mit der „Ausführung" begonnen und iſt deshalb wegen Verſuchs zu beſtrafen.[150])

§ 6. Die Beſtrafung.

a) Die Strafe.

Das Geſetz hat die Höhe der Strafe je nach der Schwere der Folgen, die die Handlung des Täters hervorgerufen hat, bemeſſen. So beträgt die Strafe des Abſ. 1 für die Fälle, in denen die Giftbeibringung gar keine geſundheitlichen Nachteile gezeitigt hat, Zuchthaus von 1—10 Jahren. Da jedoch die erhöhte Strafe des Abſ. 2 nur für den Eintritt einer ſchweren Körperverletzung oder des Todes gilt, ſo muß ſich die Strafdrohung des Abſ. 1 auch auf den Fall des Eintritts einer leichten Körperverletzung beziehen. Selbſtverſtändlich wird der Richter dieſer Folge dadurch Rechnung tragen, daß er dann regelmäßig die Strafe innerhalb des geſetzlichen Maßes höher bemißt, als in dem Falle, wo die Handlung keine geſundheitliche Schädigung zur Folge gehabt hat.

---

[148]) Gemeint iſt der heutige § 43.

[149]) S. oben S. 46 dieſ. Arb.

[150]) Vgl. auch Olshauſen zu § 229 N. 8a, der meint, daß die Frage, ob auch bei nicht hinreichender Quantität des beigebrachten Stoffes Verſuch aus § 229 anzunehmen ſei, in Übereinſtimmung mit den allgemeinen Grundſätzen über den Verſuch mit relativ und abſolut untauglichen Mitteln zu beantworten ſei (ſ. die dort Zitierten).

Ist aber durch die Giftbeibringung eine schwere Körperverletzung im Sinne des § 224 St.G.B. oder gar der Tod verursacht worden, so besteht die Strafe gemäß Abs. 2 in Zuchthaus von 5—15 Jahren bzw. 10—15 Jahren oder lebenslänglichem Zuchthaus. Wie wir gesehen haben, droht der Gesetzgeber diese Strafe nicht nur für den Fall an, daß die Absicht des Täters auf eine schwere Körperverletzung gerichtet war, sondern auch für die Fälle, daß der schwere Erfolg dem Täter nicht zur culpa zuzurechnen ist. Die im Abs. 3 des § 197 des preuß. St.G.B. ausschließlich festgesetzte Strafe von lebenslänglichem Zuchthaus bei Todeserfolg ist in unseren heutigen § 229 mit vollem Recht nicht mitübernommen worden, denn durch sie war dem Richter die Möglichkeit genommen, die in den einzelnen Fällen doch immer variierende Schuld des Täters, sowie die Motive, aus denen die Tat geboren war, bei der Strafzumessung in gebührender Weise zu berücksichtigen, ein Erfordernis, das die heutige Strafrechtspflege nicht mehr entbehren kann.

Diese unzweifelhaft hohen Strafbestimmungen, die der § 229 enthält, erklären sich aus der der Vergiftung eigentümlichen „ungewöhnlich großen und ganz unausweichbaren Gefahr für das menschliche Leben und die Gesundheit“[151]) und der heimtückischen Art ihrer Begehung, die auch dem Schwächsten eine grausame Waffe in die Hand gibt. Wenn aber auch die lebenslängliche Zuchthausstrafe nur in besonders schweren Fällen zur Anwendung kommen mag, so müssen wir doch sagen, daß der Gesetzgeber mit seinen Strafen zu weit gegangen ist. Besonders im Vergleich zu den im XVI. Abschnitt des geltenden Strafgesetzbuches angedrohten Strafen müssen die Strafdrohungn des § 229 unverhältnismäßig hart erscheinen. Vergegenwärtigen wir uns, daß die auf Tötung gerichtete Absicht die Anwendbarkeit des § 229 ausschließt, so kommen wir, wie die folgenden Beispiele zeigen mögen, zu ganz überraschenden Ergebnissen: Hat jemand einen anderen *in Tötungsabsicht*, aber ohne Überlegung, durch Gift getötet, so wird er gemäß § 212 St.G.B. mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren bestraft, hat er jedoch dem andern *ohne Tötungsvorsatz*, nur in der Absicht, ihn etwa vorübergehend ans Bett zu fesseln, also mit qualitativ weit weniger strafwürdigem Vorsatz, Gift beigebracht, und dadurch fahrlässiger- oder zufälligerweise dessen Tod herbeigeführt, so trifft ihn lebenslängliche oder doch mindestens zehnjährige Zuchthausstrafe.

Ein noch deutlicheres Bild von dem bestehenden Mißverhältnis zwischen den Strafen der Vergiftung und des Totschlages gibt das

---

[151]) Vgl. S. 13 dies. Arb.

von Löffler[152]) angeführte Beispiel: A. hat entdeckt, daß seine Frau ihm ein Opiat in den Kaffee geschüttet hat, um ihn bewußtlos zu machen und sich ihrem anwesenden Liebhaber ungestört hingeben zu können; im aufwallenden Zorn zwingt er sie, das Gift selbst zu trinken, und sie stirbt daran. Hat A. die Absicht gehabt, seine Frau zu töten, dann geht es ihm gut; er wird wegen Totschlags verurteilt, kann mildernde Umstände zugebillig erhalten und nach § 213 St.G.B. im günstigsten Falle mit 6 Monaten Gefängnis davonkommen; hat er aber nur die Absicht gehabt, die Gesundheit seiner Frau zu beschädigen, dann geht es ihm schlecht; er kann nicht weniger als 10 Jahre Zuchthaus bekommen.

Wir werden auf diesen unleugbaren Übelstand noch im Schlußwort zu sprechen kommen.

Bevor wir jedoch von der im § 231 St.G.B. vorgesehenen Buße sprechen, sei noch erwähnt, daß neben den genannten Hauptstrafen jederzeit gemäß § 32 St.G.B. auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Diese Nebenstrafe besteht, wie Frank[153]) sagt, in einer Schmälerung der Rechtsstellung und hat mithin die Bedeutung einer Statusstrafe.[154])

b) Die Buße.

Gemäß § 231 St.G.B. kann in allen Fällen der Körperverletzung auf Verlangen der Verletzten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße erkannt werden. Daraus geht klar hervor — und soweit ist der Bußanspruch unbestritten — daß im Falle der Vergiftung der Richter stets dann dem Vergifteten eine Buße zusprechen kann, wenn eine, und sei es auch nur leichte, Körperverletzung eingetreten ist. Bestritten ist jedoch die Frage, ob die Zuerkennung einer Buße auch dann zulässig ist, wenn die Handlung des § 229 überhaupt keinen Erfolg gezeitigt hat. Wir müssen uns mit Rücksicht auf die rechtliche Natur der Buße für eine Verneinung dieser Frage entscheiden.

Wir finden die Buße in den §§ 188 und 231 St.G.B. erwähnt. Wenn der § 188 bestimmt, daß in den Fällen der §§ 186 und 187 St.G.B. auf eine Buße erkannt werden kann, wenn die Beleidigung nachteilige Folgen für die Vermögensverhältnisse, den Erwerb oder das Fortkommen des Beleidigten mit sich bringt, und

---

[152]) Löffler a. a. O. S. 308.

[153]) Frank zu § 32 N. I.

[154]) Wenn der in erster Lesung bereits durchgegangene Entwurf an Stelle des „Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte" im § 49 den „Verlust der Amtsfähigkeit und des Wahl- und Stimmrechts" setzt, so bringt er damit nichts Neues, da auch de lege lata in der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte keine Ehrloserklärung zu erblicken ist.

der Gesetzgeber sowohl dort (Abs. 2) wie im § 231 St.G.B. Abs. 2 ausdrücklich erklärt, daß bei erkannter Buße die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs ausgeschlossen ist, so ergibt sich daraus, daß die Buße keine „Strafe", sondern lediglich eine „Entschädigung"[155]) darstellt, allerdings mit der Eigentümlichkeit, daß sie vom Strafrichter zugesprochen wird. Daß diese Auffassung richtig ist, bestätigen die angeführten Bestimmungen noch dadurch, daß sie die Buße ausdrücklich „neben der Strafe" zulassen. Ist aber die Buße eine „Entschädigung", so setzt sie natürlich den Eintritt eines wirklichen Schadens voraus. Freilich braucht dieser nicht (wie etwa in den §§ 186, 187 St.G.B.) unbedingt ein Vermögensschaden zu sein, sondern kann auch als körperlicher oder psychischer Schaden in Erscheinung treten. Ein solcher aber ist nichts anderes als eine Körperverletzung bzw. Gesundheitsbeschädigung.

Es ergibt sich somit, daß auf Buße tatsächlich nur dann erkannt werden darf, wenn die Vergiftung eine leichte oder schwere Körperverletzung zur Folge gehabt hat. Ist dagegen durch die Giftbeibringung der Tod verursacht worden, so kann wegen der höchstpersönlichen Natur der Buße ein solcher Anspruch von den Erben nicht geltend gemacht werden.[157])

Schlußwort.

Wie wir gesehen haben, haften dem § 229 St.G.B. zweifellos eine Reihe nicht unerheblicher Mängel an. Dieser Umstand und auch die mannigfachen Streitfragen, die sich aus seiner heutigen Fassung ergeben, haben zu einer großen Zahl von Änderungsvorschlägen geführt, die teils eine Umgestaltung dieses Paragraphen, teils seine gänzliche Eliminierung aus dem Strafgesetzbuch empfehlen, weil einer Existenzberechtigung für ihn nicht mehr bestünde[1]) Der letzten Auffassung folgend, ist denn im Vor-

---

[155]) „Eine in dem Anspruch auf Entschädigung des Verletzten bestehende Privatgenugtuung", vgl. Olshausen zu § 188 N. 2 und die dort zitierten Reichsgerichtsentscheidungen (insbes. Bd. 31 S. 334); ferner Frank S. 47, 2; Geyer, H.H. III S. 550; v. Liszt § 67 II (S. 276), der besonders auf die Nebengesetze verweist („statt der Entschädigung kann auf Buße erkannt werden") und die herrschende Meinung.

[157]) Vgl. § 440 St.P.O.

[1]) Vgl. Thomsen in G.S. Bd. 30 S. 102; Löffler, D.D.B. Bd. 5 S. 377; Geyer in H.H. III S. 560 ff., der es als eine „verhängnisvolle Konzession bezeichnet, welche Gesetze und Schriftsteller an die am sinnlich Auffälligen klebende Volksanschauung machen, wenn sie die Vergiftung zu einem eigenen Delikt stempeln", und in G.S. Bd. 26 S. 318 ff. Für pr. Recht vgl. Mittermaier in G.A. Bd. 4 S. 435, 442 ff. und v. Buri, ebda. Bd. 10 S. 747.

entwurf das Vergiftungsverbrechen ganz aus dem Strafgesetzbuch ausgeschieden worden und hat auch in die folgenden Entwürfe keine Aufnahme mehr gefunden. In der Begründung[2]) zum Vorentwurf findet sich hierfür folgende Motivierung: „Der bisherige § 229 ist sehr selten angewendet,[3]) was sich dadurch erklärt, daß die Vergiftung fast ausnahmslos als Mord- oder Totschlagsversuch sich darstellt oder doch als schwere, zum mindesten gefährliche Körperverletzung, die nunmehr auch schon beim Versuch strafbar sein soll. Eine hiernach nicht strafbare Vergiftung ist kaum denkbar". Da jedoch der Vorentwurf zugleich eine gewisse Erweiterung in der Fassung der Körperverletzungsdelikte aufwies, dergestalt, daß der § 228 jede Körperverletzung umfaßte, die so begangen ist, „daß dadurch das Leben des Verletzten oder in erheblichem Maße seine Gesundheit gefährdet werden konnte",[4]) und außerdem in Abs. 2 der Versuch dieser Körperverletzung für strafbar erklärt wurde, so konnte es, abgesehen von den nachher erwähnten Bedenken, scheinen, als hätte man so einen ausreichenden Ersatz geschaffen. Es hätten sich die Fälle des heutigen § 229 Abs. 1 unter den § 228 des Vorentwurfs subsumieren und die qualifizierten Fälle nach Maßgabe der §§ 229 (schwere Körperverletzung) und 230 (Körperverletzung mit tödlichem Erfolge) beurteilen lassen.

Allein bereits der Gegenentwurf (§ 266) hatte die Strafbarkeit des Versuchs der gefährlichen Körperverletzung wieder beseitigt, wie auch der Kommissionsentwurf (§ 228) und der Entwurf von 1919 (§ 293) einen strafbaren Versuch der gefährlichen Körperverletzung nicht mehr kannten. Dies muß um so unverständlicher erscheinen, als die Denkschrift[5]) zum Entwurf von 1919 für die Streichung des heutigen § 229 selbst auf die Begründung des Vorentwurfs verweist, die gerade in dem unter Strafe gestellten Versuch der gefährlichen Körperverletzung einen Ersatz für das Vergiftungsverbrechen erblickte. Wenn außerdem das Delikt des § 293 des Entwurfs von 1919 schon dann vorliegt, wenn die Körperverletzung in einer Weise begangen wurde, die geeignet war, den Körper oder die körperliche oder geistige Gesundheit des Verletzten schwer zu schädigen — im Gegensatz zu § 228 des Vorentwurfs, der noch ausdrücklich das lebensgefährdende

---

[2]) Vorentwurf S. 665.

[3]) Nach Löffler a. a. O. S. 308 wurden die Bestimmungen des § 229 in den Jahren 1898 bis 1903 alljährlich auf 7—9 Personen angewendet.

[4]) In der Begründung S. 661 heißt es: „Die Fassung des Paragraphen gibt zu erkennen, daß der Entwurf hier eine Lebensgefährdung immer berücksichtigt wissen will."

[5]) S. 237.

Moment hervorhob —, so entfernt sich dieser Entwurf erheblich von unserer Auffassung, indem er, statt auf den Eintritt einer Körperverletzung ganz zu verzichten und auf die Lebensgefährdung den Nachdruck zu legen, diese gerade in den Hintergrund rückt. Denn eine Körperverletzung, die geeignet ist, den Körper oder die körperliche oder geistige Gesundheit schwer zu schädigen, braucht nicht notwendig eine Lebensgefährdung in sich zu bergen.

Gleichwohl hat auch der zurzeit dem Reichstage zur Beratung vorliegende Entwurf die Beibehaltung des Vergiftungsverbrechens abgelehnt, mit der Begründung, daß die Verwendung von Gift zur Körperverletzung fast immer ein Mordversuch sei, mindestens aber unter die Fälle der gefährlichen Körperverletzung falle, so daß eine besondere Bestimmung überflüssig erscheine.[6])

Die theoretischen Schwierigkeiten, die sich aus der Eliminierung des § 229 R.St.G.B. und den nicht ganz glücklichen Fassungen der Körperverletzungsdelikte in den Entwürfen ergaben, haben nun dazu geführt, daß man sich eifrig bemühte, einen ausreichenden Ersatz für das nun einmal gänzlich aus dem Strafgesetzbuch verbannte Vergiftungsdelikt, dessen Subsumierung unter die Tötungs- und Körperverletzungsdelikte allgemein wohl doch nicht ganz befriedigte, zu finden und dadurch die Lücke zu schließen. So taucht — in Anlehnung an den Art. 113 des Entwurfs des Schweizer Strafgesetzbuches[7]) — in dem im November 1924 dem Reichsrat zur Beschlußfassung vorgelegten Entwurf[8]) erstmalig ein generelles Verbot der vorsätzlichen Lebensgefährdung auf.[9]) Nach eingehender Erörterung und sorgfältigster Prüfung wurde der Entwurf vom Reichsrat verabschiedet und im Mai 1927 dem Reichstag zur Beschlußfassung vorgelegt. In dieser „Reichstagsvorlage" hatte der von der „Lebensgefährdung" handelnde § 243 folgende Fassung:

---

[6]) S. das Protokoll über die 72. Sitzung des 21. Ausschusses des Reichstages vom 13. 6. 1929, S. 1 (Berichterstatter: Abg. Dr. Zapf).

[7]) Art. 113, in dem die Vergiftung aufgegangen ist, lautete:

„Gefährdung des Lebens."

Wer einen Menschen wissentlich und gewissenlos in unmittelbare Lebensgefahr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so wird mit der Freiheitsstrafe eine Buße verbunden.

[8]) In der Literatur nicht ganz zutreffend meist als „Entwurf von 1925" bezeichnet, richtiger jedoch „Reichsratsvorlage".

[9]) § 231 lautet:

„Lebensgefährdung."

Wer wissentlich und gewissenlos einen andern in unmittelbare Lebensgefahr bringt, wird mit Zuchthaus bestraft.

Wer, abgesehen von den Fällen der §§ 225 bis 235, 238, 239, 241, 242 wissentlich und gewissenlos eine unmittelbare Gefahr für Menschenleben herbeiführt, wird mit Gefängnis bestraft.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus.

Inzwischen hat jedoch der zurzeit tagende 21. Ausschuß des Reichstages, dem die Beratung des Entwurfes obliegt, die Aufnahme dieses Delikts in das neue Strafgesetzbuch in erster Lesung mit Stimmengleichheit abgelehnt, offenbar in der Erwägung, daß der Ausdruck „gewissenlos" eine zu weite Auslegung zuließe, und zudem das Delikt überhaupt überflüssig sei, und so ist die durch Streichung des Vergiftungsverbrechens entstandene Lücke nach wie vor unausgefüllt.

Wenn auch zu hoffen steht, daß der § 243 des Entwurfs namentlich im Hinblick auf das Stimmenverhältnis, das zu seiner Ablehnung geführt hat, in der zweiten Lesung vielleicht doch durchgehen und somit ein, wenn auch nicht voll befriedigender, Ersatz für das im Entwurf fehlende Vergiftungsverbrechen geschaffen wird, so würden wir es doch als die glücklichste Lösung der bestehenden Schwierigkeiten bezeichnen, wenn der § 229 des geltenden Strafgesetzbuches — freilich in veränderter Form — in das neue Strafgesetzbuch Aufnahme finden würde. Denn denken wir an die in dem bereits im vorigen Kapitel von uns durch Beispiele erhärteten auffälligen Mißverhältnis der Strafdrohungen des § 229 gegenüber denen des XVI. und XVII. Abschnittes des Reichsstrafgesetzbuches liegenden hauptsächlichsten theoretischen und praktischen Unzuträglichkeiten, denken wir des weiteren an die umstrittenen Möglichkeiten des Versuchs, des Rücktritts und der tätigen Reue, so erkennen wir zwar um so deutlicher die Mängel, die der § 229 in seiner heutigen Fassung aufweist, müssen uns aber im Hinblick auf das ihm eigentümliche Lebensgefährdungsmoment entschieden gegen eine völlige Streichung des Vergiftungsdelikts verwahren. Denn wenn man es für gänzlich überflüssig halten und seinen Tatbestand je nach Art und Richtung des Vorsatzes stets entweder in den Tötungs- oder Körperverletzungsdelikten bzw. ihren Versuchshandlungen aufgehen lassen wollte, so würde man eben gerade dem unserer Meinung vorherrschenden Moment der Lebensgefährdung zu geringe Berücksichtigung zukommen lassen.

Wir empfehlen daher de lege ferenda die Beibehaltung des Vergiftungsverbrechens, jedoch mit der Maßgabe, daß es durch Ausscheidung der Absicht der Gesundheitsbeschädigung zu einem reinen Gefährdungs-

delikt umgeformt und dadurch das wahre Wesen des Delikts in den Vordergrund gestellt wird. Des weiteren wäre die Straftat demzufolge in den Abschnitt der „Verbrechen und Vergehen wider das Leben" einzuordnen und der Strafrahmen in ein richtiges, dem Gerechtigkeitsgefühl angepaßtes Verhältnis zu den Strafandrohungen der Tötungs- und Körperverletzungsdelikte zu bringen, wobei jedoch nach wie vor zu berücksichtigen wäre, daß der Gebrauch von Gift gerade wegen des heimtückischen und hinterlistigen Charakters einer solchen Handlung als besonders strafwürdig angesehen werden muß. Jedoch dürfte es zweifellos auch Fälle geben,[10]) in denen eine mildere Bestrafung nicht nur angemessen, sondern auch völlig ausreichend erscheinen muß. Diesem Umstande müßte durch Statuierung milder nder Umstände, bei deren Vorliegen auch eine Gefängnisstrafe für zulässig erklärt werden müßte, Rechnung getragen werden.

Wenn, wie oben bemerkt, das Verbrechen der Vergiftung in dieser Formulierung auch kaum in das zurzeit zur Beratung stehende neue Strafgesetzbuch Aufnahme finden dürfte, so verkennen wir nicht, daß die Neu- oder Umgestaltung einer Gesetzesbestimmung nicht für sich allein unter Loslösung aus dem Zusammenhang erfolgen kann, sondern sind uns bewußt, daß dies nur unter Berücksichtigung aller verwandter Tatbestände und gegebenenfalls, um sie wiederum untereinander in Einklang zu bringen, auch durch ihre Umgestaltung geschehen kann. So müssen wir es denn einer späteren Reform des Strafgesetzbuches überlassen, wiedergutzumachen, worin bei der derzeitigen gefehlt wurde, nämlich die durch Eliminierung des Verbrechens der Vergiftung — dessen Existensberechtigung wir seiner lebensgefährdenden Natur wegen in dieser Abhandlung hinreichend nachgewiesen zu haben glauben — unstreitig entstandene Lücke im Sinne der obigen Ausführungen zu beseitigen.

---

[10]) Vgl. z. B. das von Löffler gegebene Beispiel auf S. 50 dies. Arb.

Lebenslauf.

Ich, Gerhard Grimke, evangelischer Konfession und preußischer Staatsangehöriger, wurde am 22. November 1903 in Jenkwitz (Kreis Oels i. Schles.) geboren. Nach Übersiedlung meines Vaters, des Rittergutsbesitzers Albrecht Grimke, nach Breslau, besuchte ich daselbst das Gymnasium zu St. Elisabeth, darauf das König-Wilhelms-Gymnasium, das ich Ostern 1923 nach bestandener Reifeprüfung verließ.

Mit kurzen Unterbrechungen widmete ich mich sodann sechs Semester an der Universität zu Breslau dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften und bestand am 5. und 6. Juni 1929 vor dem Oberlandesgericht Breslau meine erste juristische Staatsprüfung.

Das Rigorosum habe ich am 20. Dezember 1929 vor der hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau abgelegt. Seit dem 20. Juni 1929 befinde ich mich im Ausbildungsdienst als Gerichtsreferendar in Breslau.